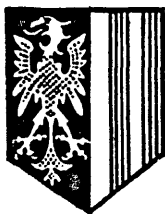


JAHRBUCH DES OBERÖSTERREICHISCHEN MUSEALVEREINES

111. Band



Linz 1966

Inhaltsverzeichnis

Vereinsbericht	S. 9
Wissenschaftliche Tätigkeit und Heimatpflege	S. 13
Ausstellung Kunst der Donauschule S. 13 OÖ. Landesmuseum S. 17 Die wissenschaftlichen Einrichtungen der Stadt Linz S. 53 Stiftssammlungen S. 69 Heimathäuser und -museen S. 73 Verband öö. Freilichtmuseen . . . S. 89 Denkmalpflege S. 91 Ausgrabungen in OÖ. S. 103 OÖ. Landesarchiv S. 105 Institut f. Landeskunde von OÖ. S. 114	OÖ. Heimatwerk S. 116 OÖ. Werkbund S. 117 Privatinstitut f. Theoret. Geologie . S. 118 Techn. Büro f. Angew. Geologie . S. 120 Landesgruppe OÖ. d. Österr. Natur- schutzbundes S. 121 Botanische Station in Hallstatt . . S. 125 Biologische Arbeitsgemeinschaften . S. 126 Landwirtschaftlich-Chemische Bundesversuchsanstalt Linz . . S. 141
Manfred Pertlwieser: Eine Methode zur Bergung und Wiederherstellung von keramischen Bodenfunden S. 149	
Kurt Willvonseder: Eine bronzezeitliche Moorsiedlung in Gerlham bei Seewalchen S. 154	
Friedrich Morton: Neue Funde aus Hallstatt S. 161	
Josef Reitingner: Die latènezeitlichen Funde des Braunauer Heimathauses, ein Beitrag zur Kenntnis der latènezeitlichen Bronze- und Eisenketten S. 165	
Hans Deringer: Beiträge zur Kulturgeschichte von Lauriacum (Nr. 9–14) S. 237	
Ämilian Kloiber: Ein Bestattungsplatz des 9./10. Jhs. in Gusen, polit. Bez. Perg, OÖ. Mit einem Beitrag von Hans Georg Kloiber . . . S. 261	
Ämilian Kloiber: Der frühmittelalterliche Bestattungsplatz in Auhof, OÖ. Mit einem Beitrag von Norbert Wibiral S. 278	
Ämilian und Hans Georg Kloiber: Eine alte Handmühle aus Auhof, OÖ. S. 288	
Herbert Mitscha-Märheim: Zwei „Knöpfchenringe“ aus Lorch . . . S. 293	
Lothar Eckhart: Die Arbeiten des Jahres 1965 in der St. Laurentius-Kirche zu Lorch-Enns S. 295	
Lothar Eckhart: Kulturgeschichtliche Probleme Oberösterreichs IV.: Archäologische Untersuchungen in Chor und Sakristei der Pfarr-(Stifts-)kirche von Mondsee S. 298	
Hermann Steininger: Die münzdatierten Tongefäße von Moosham und Oed S. 305	
Peter Eder: Die Kelchbewegung des 16. Jahrhunderts im Innviertel . . . S. 317	
Heinrich Ludwig Wernneck (†): Die heiligen drei Jungfrauen von Brunnen- tal bei Schärding, OÖ., ihre Vorläufer und Nachfolger S. 337	
Franz Lipp: Figurale Brautschaffel aus Oberösterreich. Zu einer Neuerwerbung des OÖ. Landesmuseums S. 343	

Trude Prettereibner: Stuckdekorationen des 19. Jahrhunderts im Bauernhaus	S. 349
Georg Grüll: Beiträge zur Geschichte der Brandverhütung und Brandbekämpfung	S. 355
Alfred Marks: Das Schrifttum zur oberösterreichischen Geschichte im Jahre 1965	S. 399
Josef Zeitlinger: Wald und Waldwirtschaft um das mittlere Steyrtal .	S. 415
Anton Adlmannseder: Faunistisch-ökologische Untersuchungen im Flußgebiete der Antiesen unter besonderer Berücksichtigung der Trichopteren II.	S. 469
Karl Plunder: Eine Algeninvasion im Holzöstersee	S. 499
Rupert Lenzenweger: Beiträge zur Desmidiaceenflora des Ibmer Moores	S. 501
Ernst Wilhelm Rieck: Über einige bemerkenswerte Sphagna im südlichen Oberösterreich	S. 513
Friedrich Morton: Das Magnophragmitetum des Hollerecks, eine schutzbedürftige Pflanzengesellschaft! Mit einem Anhang	S. 519
Friedrich Morton: Die Helictotrichon-Parlatorei-Matten auf der Katrin .	S. 524
Friedrich Morton: Phänologische Beobachtungen in Hallstatt 1965 . . .	S. 533
Besprechungen und Anzeigen	S. 535

Verzeichnis der Abbildungstafeln

Zu: OÖ. Landesmuseum, Bericht der Restaurierungswerkstätte:

Taf. I,	Abb. 1: Monogrammist H von 1507: Dornenkrönung (vor der Rest.) . . .	nach S. 32
Taf. II,	Abb. 2: Ausschnitt aus Abb. 1 (vor der Rest.)	
Taf. III,	Abb. 3: Ausschnitt aus Abb. 1 (nach der Rest.)	
Taf. IV,	Abb. 4: Monogrammist H von 1507: Kreuztragung (nach der Rest.) . . .	vor S. 33

Zu: Pertlwieser, Bergung von keram. Bodenfunden:

Taf. V,	Abb. 1: Völlig flachgedrückte, teilweise aufgelöste Schüssel; „Gipsabdruck“ und geklebtes, gehärtetes Gefäß	nach S. 160
	Abb. 2: Durch Ausgießen geborgenes Gefäß nach dem Kleben	
Taf. VI,	Abb. 3: Schlecht gebrannter Topf. „Gipskern“ und zusammengesetztes, gehärtetes Gefäß	
	Abb. 4: Teilweise bröselig aufgelöste Schüssel	
Taf. VII,	Abb. 5: Zerdrückte Schüssel, von innen freigelegt, vor dem Ausgießen	
	Abb. 6: Bergung eines stark bauchigen Gefäßes	
Taf. VIII,	Abb. 7: Schlecht erhaltene, plattgedrückte Schüssel	vor S. 161
	Abb. 8: Dünnwandiger, von feinen Rissen durchzogener Becher	
	Abb. 9: Umgestürzter, zerdrückter Topf	
Taf. IX,	Abb. 10: Scherbennest aus zerfallenden Partien verschiedener Gefäße . . .	nach S. 240

Zur Geschichte der Brandverhütung und Schadensversicherung in Oberösterreich

Von Georg Grüll

Inhaltsübersicht

I. Brandschutz und Brandbekämpfung	355
a) Aus den Weistümern	355
b) Brandschutzmaßnahmen und Bauvorschriften	360
c) Löschgeräte	366
d) Feuerlöschordnungen	368
II. Schadenersatzleistungen, Brand- u. Untertanenkenassen	381
1. Schadenersatzleistungen innerhalb der Grundherrschaften	381
a) Zivilprozesse	381
b) Hilfeleistung der Herrschaft	382
c) Brandsammlung	384
d) Müller-Brandsteuer	385
e) Herrschaftliche Brand- und Untertanenkenassen und Sammlungen	386
2. Schadenersatzleistungen durch die Landschaft und den Staat	393
a) Steuernachlässe	393
b) Planungen einer Feuersozietät in Oberösterreich, 1762–1805	395

I. Brandschutz und Brandbekämpfung

a) Aus den Weistümern

Bereits in den alten Weistümern, in denen die ursprünglich mündlich überlieferten Gewohnheitsrechte schriftlich niedergelegt wurden, sind Weisungen über Brandschutz und Brandbekämpfung enthalten¹. In vielen Weistümern, die von der Mitte des 16. Jahrhunderts an aufgezeichnet wurden, ist bereits der Einfluß der allgemeinen Polizeiordnung deutlich zu erkennen.

Über die Besichtigung der Feuerstätten finden sich in den oö. Weistümern folgende Weisungen. In Haslach (2. Hälfte 15. Jh.) wird vorgeschrieben, daß die Feuerstätten alle Quartember zu beschauen sind. In der Hofmark Lembach (1435) bestellte der Richter einen Mann zur Besichtigung der Feuerstätten. Dieser hatte die Besitzer einer bösen Feuerstatt oder solcher, die sich gefährlicher Unachtsamkeit mit Spanlichtern schuldig machten, zu ermahnen. Für solche, welche die ausgestellten Mängel bis zur nächsten Beschau nicht besserten, betrug die Strafe („Wandel“) in die Gemeinbüchse 72 d. Wenn im Markt Hellmonsödt (1481) der vom Richter berufene Feuerbeschauer nicht

erschien, wurde er mit einer Strafe von 72 d belegt. In Neumarkt (15. Jh.) hatte der Richter selbst die Feuerstätten alle Monat zu besichtigen, feuergefährliche Feuerstätten verbessern zu lassen oder dieselbe niederzuschlagen. In der Stadt Freistadt (1440) besichtigten Richter und Hauptleute, unter letzteren waren die Viertelleute gemeint, alle Monate die Feuerstätten; schlechte Feuerstätten wurden zusammengeschlagen (*niedergelegt*) und weiterhin Ungehorsame mußten als Strafe der Stadt 5 lb, dem Richter 60 d und dem Nachrichter 12 d zahlen. In Perg (15. Jh.) waren in jedem Viertel vier Feuerbeschauer eingesetzt, welche auf Ansage die Feuerstätten zu besichtigen hatten. Auch in der Herrschaft Werfenstein (16. Jh.) war im Weistum vorgesehen, daß 4 Personen im Bereiche der Herrschaft alle Feuerstätten beschauen und *die nit gut mit einem Schlegel niederschlagen sollten*. Welche sich den Anordnungen nicht fügten, waren dem Herrn das Wandel (= Strafe) verfallen. Nach der Feuerordnung des Marktes Grieskirchen vom Jahre 1564 waren von Michaeli bis Georgi alle 14 Tage die Rauchfänge zu besichtigen, dagegen zur Sommerszeit und vor den Jahrmärkten alle Montage, ob die wohl gekehrt und gesäubert worden waren. Mangelhafte Feuerstellen wurden nieder- und umgeschlagen. Nach dem Weistum von Vöcklabruck (1391) waren dem Stadtgericht für unrechte Feuerstätten, welches diese Mängel selbst behob, 72 d zu zahlen, schaffte der Besitzer selbst Abhilfe, so nur 12 d.

Als vorbeugende Maßnahmen wurden verschiedene Verbote erlassen. In Ebelsberg (1439) waren bei Nacht und Licht Haar pleuen, brechen und schwingen und andere feuergefährliche Arbeiten verboten. Die Verwendung von Lichtern war nur in wohlverwahrtem Zustand und in Laternen gestattet. Strafen bei Übertretung dieses Gebotes wurden von der Herrschaft nach Ungnaden und Gestalt der Sache verhängt. Auch in der Hofmark Lembach (1435) war die Haarbeit bei Nacht mit Spanlicht bei einer Strafe von 1 lb d verboten, mit dem Anzeigen und Bestrafung dieses Verbrechens war niemand zu verschonen, weder Pfarrhof, Badhaus, Siedenhaus noch Bruderhaus. Im Markt Hellmonsödt (1481) wurde jeder mit 72 d bestraft, der mit Licht, ohne es in der Laterne zu verwahren, in den Stall ging; dieselbe Strafe hatte zu gewärtigen, der über die Gasse offenes Span- oder Schaublicht reichte oder trug. Auch in Neumarkt (15. Jh.) war es verboten, mit Spanlicht oder Feuer auf einem Hafendeckel in Höfe, Ställe, Stadeln und Gassen zu gehen; desgleichen durfte auch in Perg (15. Jh.) kein offenes Licht im Stall oder Stadel getragen werden. Wer im Bereiche der Herrschaft Spielberg (2. Hälfte 15. Jh.) bei Nachtzeit *Haar bleut, Sau sengt und unterheizt*, hatte 72 d Strafe zu zahlen. In den Märkten Weyer-Gaflenz (1532) durfte niemand nach Vesperzeit Brotbacken, im widrigen war der Schaden abzutragen und dem Richter das Brot verfallen. Wenn es windig und dürr war, war die Arbeit in den Schmieden zu unterlassen bei Strafe der Herrschaft 5 lb und dem Richter 60 d. Kein Bürger und Inwohner von Waizenkirchen durfte nach der Feuerordnung vom Jahre 1564, bei Leib- und Gutsstrafe, Haar in Stuben

und Öfen im ganzen Burgfried weder ausheizen noch dörren. Die folgende Feuerordnung von Grieskirchen (1623) legte fest, daß Strohdächer abgeschafft und nicht mehr gestattet werden sollen.

Strafen bei Bränden und Berufung derselben sowie die Frage der Freiong wurde auch in den Weistümern geregelt. So hatte in Haslach der Bewohner des Hauses, der den Brand nicht selbst löschen konnte, um Hilfe zu schreien, wenn aber danach das Feuer um sich griff, hatte er Freiong bis an den 3. Tag, d. h. er konnte erst nach 3 Tagen wegen des Brandes verantwortlich gemacht werden und gestraft werden. Wenn im Markt und Burgfried von Ebelsberg ein Feuer ausbrach, so hatte der Hauswirt oder Inwohner beziehungsweise die Hausfrau oder Ehehalten laut zu rufen: „Es prinnt“. War die Ursache des Brandausbruches Nachlässigkeit oder „Unfleiß“, so betrug die Strafe, die der Herrschaft zu erlegen war, 2 lb d und gleichzeitig hatte er den Geschädigten Schadenersatz zu leisten. („widerker und ergetzlichait tun“). In der Hofmark Lembach war es 1435 Brauch, wenn ein Feuer auskam und es wurde beschrien, ehe es übers Dach kam, ein Wandel von 12 d, kam es übers Dach 72 d, kam es aber in ein anderes Haus 60 und 5 lb d und den Geschädigten der Schaden zu ersetzen. Kam aber das Feuer weiter, war er Leib und Gut verfallen und hatte 3 Tage Sicherheit und Gleit (Freiong). Im Markt Oberneukirchen war festgesetzt, falls ein Feuer im Haus auskam und es wurde beschrien, auch wenn es übers Dach ausbrannte, war er nichts schuldig; wurde es aber nicht beschrien, betrug das Wandel 72 d; kam es aber ins Nachbarhaus 60 und 5 lb d.

Im Markt Hellmonsödt (1481) war derjenige, bei dem ein Feuer ausbrach und den Nachbarn Schaden geschah, 60 und 5 lb d zu zahlen schuldig. Derjenige, bei dem ein Feuer ausbrach, sollte retten helfen und hatte Freiong bis an den 3. Tag. In Neumarkt zahlte derjenige, bei dem ein Feuer auskam und unter dem Dach blieb, nichts, kam es übers Dach 5 lb 60 d, kam es weiter und seinen Nachbarn zu Schaden, hatten er und sein Gut Freiong bis an den 3. Tag.

Im Taiding der Stadt Freistadt vom Jahre 1440 war festgelegt, daß derjenige, bei dem ein Feuer ausbrach und es zur rechten Zeit beschrie, bis an den 3. Tag Freiong hatte. Wenn sich das Feuer aber über das Dach ausbreitete, betrug der Frevelwandel 5 lb, wenn es nicht übers Dach kam, dem Stadtrichter 6 s 12 d. Im Markt Perg war festgelegt, daß derjenige, bei dem ein Feuer auskam und er berief es, Freiong bis in den 3. Tag zu genießen hatte. Täte er es nicht, wäre er Leib und Leben verfallen. Wenn im Urbaramt Weyer-Gaflenz (1494) bei einem Untertan ein Feuer ohne dessen Willen und Wissen auskam, so war das Wandel 1 lb d und er hatte 3 Tage Freiong. Machte er aber kein Geschrei und geit die Flucht, so betrug es 32 lb d und war Leib und Gut verfallen, desgleichen bei dem, der es sah und verschwieg. Nach dem Taiding der Märkte Weyer und Gaflenz vom Jahre 1532 war derjenige, bei dem ein Feuer auskam, er solches beschrie und nicht flüchtete,

wenn Nachlässigkeit vorlag nach Gelegenheit zu strafen. Im Markt Hall galt 1498 folgender Brauch: Wenn bei einem ein Feuer auskam, so sollte der Betreffende auslaufen und schreien „Es print“, hierauf mußte er zum Pranger laufen und läuten bei Tag und Nacht. Wer dies tat, desselben Leib und Gut waren sicher bis an den 3. Tag (Freiung). Im Markte Grieskirchen waren bei einem Brand folgende Strafen festgelegt: Bleibt das Feuer unterm Dach und wird gelöscht: 72 d; kommt das Feuer übers Dach und wird gelöscht: 5 lb d; wenn es nicht mehr zu retten wäre und würde bis an das 3. Haus beschrien, so hatte der, bei dem der Brand auskam, 3 Tage Freiung. Wer das Feuer aber nicht beschrie, war nach Gelegenheit der Sache zu behandeln. 1564 wurde dort festgelegt, daß derjenige, der das Feuer nicht beschrie, in der Fronfeste und Gefängnis angehalten und nach Gelegenheit behandelt werden soll.

Im Markt Peuerbach war 1417 demjenigen, bei dem ein Brand auskam, gestattet, zuerst selbst zu retten, dann aber um Hilfe zu rufen. Es war ihm auch 3 Tage Fried und Geleit zugesichert. Die Strafe von einem Feuer unterm Dach betrug 72 d und überm Dach 5 lb 60 d. Nach dem Weistum von Vöcklabruck vom Jahre 1391 waren bei Feuersbrünsten folgende Bestimmungen getroffen: kam eine Brunst aus und blieb das Feuer unterm Dach: Strafe 72 d, ging es übers Dach 12 d und 6 s dem Richter, kam das Feuer aber anderen zu Schaden, war er um Leib und Gut zu strafen. Derjenige, bei dem ein Feuer ausbrach und er dies beschrie, der sollte in der Stadt 3 Tage Fürstengeleit und Sicherheit haben.

Über die Nachbarshilfe bei Bränden waren in den oberösterreichischen Weistümern folgende Bestimmungen getroffen. Nach dem Weistum von Haslach aus der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts war derjenige, welcher dem Feuer nicht zulief um zu retten, an „Leib und Gut“ zu strafen. In Ebelsberg mußten nach dem Brandgeschrei „die Nachbarn zulaufen und das Beste tun“. In Helmonsödt betrug das Wandl für diejenigen, welche bei einem Brande diesem nicht zueilten und retten halfen, 60 und 5 lb d. Desgleichen wurde der an Leib und Gut gestraft, der gegen einen, der die Freiung erlangt hatte, vorging (*An ihn Hand anlegt*). In Neumarkt mußte jedermann dem Feuer zulaufen und helfen und nicht zuerst sein Hab und Gut retten bei Strafe von 5 lb 60 d. Auch in Perg und im Markt Hall wurde derjenige, der gegen einen Mann, der die Freiung erlangt hatte, vorging, an Leib und Gut gestraft. Im Urbaramt Weyer-Gaflenz wurden diejenigen Nachbarn, welche bei einem Brand nicht zur Hilfeleistung kamen, mit 5 lb d bestraft. In Grieskirchen war angeordnet, daß jeder Bürger nicht zuerst seinem Gut, sondern der Brandstätte zueilten sollte und dort retten helfen. Erst wenn der Brand über das 3. Haus hinaus dem seinen zu nahe kam, so konnte er sich um sein Hab und Gut kümmern.

In 2 weiteren Weistümern des Marktes Grieskirchen aus den Jahren 1564 und 1623 sind umfangreiche Feuerordnungen enthalten. Als vorbeugende Maßnahme wurde bestimmt, daß zur Zeit der Jahrmärkte Bottiche

und Schäffer mit Wasser auf den Tüllen und unter den Dächern aufzustellen sind. Der Stadtkämmerer war bei Bränden die erste Autoritätsperson. Er hatte alle Feuergeräte in guter Bereitschaft zu halten und als Erster an der Brandstelle zu sein und seine Anordnungen zu treffen. 2 Herren aus dem äußeren Rat wurden als Feuerherren bestellt. Diesen unterstanden jurisdiktionell die Maurer, Zimmerleute, Steinmetz, Küfer, Bauern, Karrenleute, Salzmesser, Salzfüller, Eisenträger, Ballenbinder, Treidmesser, Salztrager, Schrotter, Tagwerker und schließlich die Rauchfangkehrer. Bei einem Brand wurde auf den hohen Kirchen-, Rathaus- und anderen Wacht- und Lostürmen mit der großen Glocke angeschlagen und geblasen. Tagsüber wurde in der Richtung des Brandes eine Fahne und nachts eine Laterne ausgehängt. Nach dem gegebenen Alarm hatten sich nur diejenigen auf dem Brandplatz zu begeben, welche dazu bestimmt waren, und zwar die Maurer, Steinmetz und ihre Gesellen mit Brechhämmern, Hebstanzen und Pikeln, die Zimmerleute mit ihren Schrotthacken, Küfer und Bader samt Gesellen mit Kübeln und Schöpfen, Bauersleute und Karrenleute mit ihrem Geschirr und Bottichen, Treidmesser, Salztrager, Schrotter, Eisenträger, Ballenbinder und Lader sollen die Leitern, Feuerhaken und Schutzbretter zutragen und anlehnen und die Salzmesser und Salzfüller die Eimer zutragen. Allen Beteiligten war erst dann erlaubt, vom Brandplatz nach Hause zu gehen, sobald der Brand gelöscht war und es die Feuerherren gestatteten. Die von den Feuerherren bestimmten Rottmeister hatten alle Ungehorsamen dem Feuerherren anzuzeigen und niemand zu verschonen. Der Feuerherr war verpflichtet, Ochsen- und Kuhhäute, die man einweichte, in Vorrat zu haben, desgleichen mußte ein Vorrat Windlichtern vorhanden sein. Weiter war verordnet, daß Schwefel und Pechpfannen zur Beleuchtung der Straßen an allen Kreuzgassen an den Ecken und auch an Drähten, auf denen man sie von Haus zu Haus ziehen konnte, vorhanden sein mußten. In allen Straßen sollten knapp an den Häusern 2 Ziehbrunnen sein, und wo im Haus ein solcher möglich war, sollte man ihn machen lassen bzw. in Stand halten¹.

Eine ganz sonderbare Stellung bezüglich Brandschutz nahmen wohl auch die Erdställe ein. Ihr Verbreitungsgebiet erstreckte sich in unserer Gegend in der Hauptsache auf Ober- und Niederösterreich sowie das bayrische und böhmische Grenzland. Hier wieder finden sich solche Erdställe in erster

1 Zur folgenden Darstellung wurden nachstehende Weistümentexte benützt:

O. ö. Weistümer, Band 1 (1939): S. 49 Haslach, S. 101 ff Ebelsberg 1439, S. 161 Hofmark Lambach 1435, S. 193 Oberneukirchen 1485, S. 244 Hellmonsödt 1481, S. 313 ff Neumarkt 15. Jhdt., S. 422 Freistadt 1440, S. 523 Perg 15. Jhdt., S. 684 Spielberg zweite Hälfte 15. Jhdt., S. 801 Werfenstein 16. Jhdt.

O. ö. Weistümer, Band 2 (1956): S. 5 Urbaramt Weyer-Gaflenz 1494, S. 13 f Markt Weyer-Gaflenz 1532, S. 294 Markt Hall 1498.

O. ö. Weistümer, Band 3 (1958): S. 16 Markt Grieskirchen 15./16. Jhdt., S. 34 f. Markt Grieskirchen 1564, S. 89 ff Markt Grieskirchen 1623, S. 117 Markt Peuerbach 1417, S. 453 f, Stadt Vöcklabruck 1391.

Linie dort, wo leicht bearbeitender Boden, wie Lehm, Löß, Schlier, Flins, Sandstein etc. vorhanden ist. In Oberösterreich erstreckte sich ihr Bereich in der Hauptsache auf das Mühlviertel und Teile des Inn- und Hausruckviertels, nur ganz selten auf das Traunviertel².

Erdställe sind unterirdische Anlagen mit Kammern und Gängen und bei einzelnen auch mit Lüftungsanlagen. Meiner Ansicht nach sind diese Erdställe zeitlos. Ursprünglich dienten sie als Fluchtstätte in Kriegen und Schutz bei Bränden in Kriegszeiten, was ja bei den hölzernen Bauten bis in die Neuzeit herauf sehr häufig vorkam.

Insbesondere bei Feuersgefahr dienten sie zur Aufnahme des wichtigsten Besitzes, so insbesondere des Saatgetreides und im Notfall wohl auch für die Menschen selbst. Daß aber auch Erdställe in neuerer und neuester Zeit erbaut wurden, beweisen solche Anlagen, die in direktem Zusammenhang mit den erbauten Höfen stehen. So fand sich in der Ortschaft Neudorf bei Gaflenz ein Erdstall, der direkt unter die Stube führte und mit genauer Beachtung der Grundmauern errichtet wurde. Nachrichten, daß auch Erdställe noch in der 1. Hälfte des 19. Jh. als Versteck benützt und als Fluchtgänge angelegt wurden, liegen aus dem Unteren Mühlviertel vor. (Kaldgruber in den Jahren 1830–1848). Ja sogar in der neuesten Zeit dienten noch Erdställe bei der Besetzung unseres Landes durch Russen und Amerikaner in dem Jahre 1945, insbesondere im Unteren Mühlviertel, als Bergeorte für wertvolleren Besitz und Lebensmittel.

Im großen und ganzen dürften diese Erdställe also in Kriegszeiten ohne zeitliche Begrenzung zur Fluchtung der wertvollen Habe, insbesondere von Saatgetreide, und zum vorübergehenden Aufenthalt angelegt worden sein und gedient haben.

b) Brandschutzmaßnahmen und Bauvorschriften

Maßnahmen, die dem Brandschutz dienen sollten, wurden bereits vom 15. Jahrhundert an sowohl vom Landesfürsten, der Landesregierung, den Grundherrschaften und den Distriktskommissariaten erlassen. Durch bau- polizeiliche Anordnungen wurden oft das Bild und die Bauweise der alten Städte und Märkte beeinflußt und bewußt zum Zwecke der Verhinderung der großen Brandkatastrophen geändert. Eine der frühesten Anordnungen dieser Art geht auf den Herzog Albrecht V. zurück. Diese Regelung bezieht sich zwar auf einen Ort in Niederösterreich, dürfte aber auch in unserem Land in ähnlicher Art und Weise gehandhabt worden sein. Im Jahre 1423 erließ Herzog Albrecht V. die Anordnung, die Lauben und Vorlauben vor den Häusern auf dem Platz zu Korneuburg, da sie von Holz waren, wegen

² F. Stroh, Erdställe im Mühlviertel (Heimatgaue, 4. Jg. 1923, S. 43 ff).

J. Reitinger, Der Erdstall von Altenberg (O. ö. Kulturbereich, Folge 24 vom 4. XII. 1959).

der großen Feuersgefahr abzubrechen. Gleichzeitig gestattete er auf die Biten vieler Bürger hin, diese wieder, jedoch aus Stein und mit Ziegeln gedeckt, herzustellen³.

Zu einer Umwälzung in der Bauweise, insbesondere in den Städten, kam es durch die Einführung des sogenannten Innsbrucker Grabendaches unter Kaiser Maximilian I. Die hohen Spitzgiebel in den Städten in der Zeit der Gotik bildeten eine große Feuersgefahr und fielen den zahlreichen Brandkatastrophen häufig zum Opfer. Eine weniger feuergefährliche Bedachung bildete eben das flache bzw. eingezogene Grabendach mit einer das ganze Haus umfangenden Mantel- oder Feuermauer, die mit Zinnen umgeben war. Die erste Erwähnung dieser Bauweise ging auf eine im Jahre 1500 von König Maximilian an die Innsbrucker Bürger ergangene Verfügung zurück, weshalb auch durch die Kunsthistoriker der Begriff „Innsbrucker Dächer“ geprägt wurde. Die Anordnungen dieser Bauweise aus feuerpolizeilichen Gründen durchzuführen, erfolgten nach Stadtbränden in vielen Orten Österreichs so auch für Innsbruck und Klagenfurt und in unserem Lande für Freistadt und Linz⁴.

Über die Einführung der Innsbrucker Bauweise nach den großen Bränden in Freistadt in den Jahren 1507 und 1516, die schon vorher dargestellt wurden, sind folgende Nachrichten erhalten. Am 22. Februar 1514 „am Mitichen vor sand Mathies des heilligen Zwelffpotentag“, stellen Bürgermeister, Richter und Rat von Freistadt dem Kaiser einen Revers aus, in dem sie sich verpflichteten, für die gewährte Steuerbefreiung und Gnadenbriefe, zugesagt und versprochen zu haben *was wir in bemelter Stadt bauen, daß wir solche Gebäu auf In spr u g k h e r i s c h , soviel unser Vermögen ist machen und bauen lassen wollen*. Als ein neuerlicher Brand Freistadt im Jahre 1516 wieder in Aschen legte, erteilte Kaiser Maximilian I. am 6. Oktober von Augsburg aus den Freistädtern einen Freibrief, in dem er sie auf weitere 3 Jahre von allen Steuerzahlungen befreite, und ausdrücklich vermerkte, *das dieselben unser Bürger mit dem Gebäu in derselben unser Stadt unseres Gefallens auf In spr u g g e r i s c h hinwieder bauen werden*.

Aus einem Bericht der Stadt an den Landeshauptmann vom Jahre 1520 geht hervor, daß sie vom verstorbenen Kaiser Maximilian I. nur deshalb befreit und begnadet wurden mit der Bedingung, *daß wir unser Häuser auf Innsbruckerisch in Zinnen bauen sollen*. In der Folge führten sie an, daß sie bereits über 40 Häuser in Zinnen aufgebaut hätten und bei über 100 Häusern die Überzimmer in Zinnen zu bauen zugerichtet wären. Eine nach Freistadt entsandte Kommission konnte am 5. Oktober 1521 König Karl V. von Linz

3 Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, 21. Jg. 1887, S. 324 f.

4 D r o g e r, Innsbrucker Dächer (Festschrift der Nationalbibliothek, Wien 1926, S. 138). I. N ö b l b ö c k, Die großen Brände zu Freistadt in den Jahren 1507 und 1516 (Freistädter Geschichtsblätter, Heft 2, 1951, S. 64 ff).

aus folgendes berichten: Nemblich 31 Häuser nach Notdurft in Zinnen gebaut, auch bei 8 Häusern die mit aller Notdurft versehen auf das baldeste in Zinnen zu bauen. Es sein auch sonst allenthalben bei 100 Häusern, darunter nicht mehr dann 2 öd liegen, die andern alle gestift und mit kleinen niedern Dächern allweg in Zinnen zu bauen geschickt, sofern sie Hilfe haben auch auf das Bäldeste vollbracht würde⁵.

Auch beim Aufbau der durch ein Brandunglück vom Jahre 1509 zerstörten Stadt Linz erfahren wir von dieser Innsbrucker Bauweise mit Zinnen. Kaiser Maximilian gab allen Bürgern, die sich bereit erklärten, ihr Haus in dieser Bauweise aufzuführen, einen Bauzuschuß, heute würden wir sagen eine Subvention, von rund 50 fl. Erstmalig urkundete Kaiser Maximilian I. am 29. April 1514 von St. Florian aus, dem Verwalter der Linzer Maut Valentin Pandorfer einen Bauzuschuß von 50 fl anzuweisen, da er sich bereit erklärt hatte, seine Behausung neben dem Mauthaus zu Linz zu Bewahrung und Behut um des Mauthauses daselbst mit zynnen mit Intalischer gewohnheit versehen zu lassen. Weitere Bauzuschüsse, fast durchwegs in der Höhe von 50 fl, nur ausnahmsweise für den Beschauer der Linzer Maut, Georg Dürr, 100 fl, wies der Kaiser in der Zeit vom 24. Dezember 1517 bis 29. März 1518 in 20 Urkunden für 27 Hausbesitzer (Bürger) an. Alle diese Linzer Bürger hatten sich bereiterklärt, ihre neu aufgebauten Häuser mit zinnen für feuer oder wie sie urkundeten für prannd in zinnen bzw. für feur in zynnen ausstatten zu lassen⁶.

Zur Hintanhaltung von Bränden wurden in den folgenden Jahrhunderten häufig Verordnungen, Patente und Weisungen von der Regierung, dem Landesfürsten, der Grundherrschaft usw. erlassen.

Bemerkenswert für einen früheren Brandschutz ist der Brauch, den feuergefährlichen Handwerkern, wie Schmieden, Glockengießern, Hafnern etc. nur am äußersten Ortseingang, oft sogar außerhalb der geschlossenen Siedlung, die Anlage ihrer Werkstätten zu gestatten. Ein gutes Beispiel bietet z. B. in Linz die ehemalige Siedlung solcher Gewerbe vor dem Schmidtor und die Anlage der Stadtschmiede außerhalb des Stadtgrabens. Nach einer josefinischen Verordnung vom 11. Mai 1781 war die Neu-Errichtung von Schmiedewerkstätten nur in einer gewissen Entfernung, wenigstens 100 Schritte von den übrigen Wohnhäusern, also der geschlossenen Siedlung, zu gestatten⁷. Die Kreisämter und Distriktskommissariate in der 2. Hälfte des 18. und ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts hatten auch die baupolizeilichen Agenden über. Ihnen stand es zu, Baugenehmigungen zu erteilen, wobei auch die Baupläne vorgelegt werden mußten. Dabei wurde insbesondere auch auf Feuersicherheit der Bauweise, Rauchfänge aus Ziegeln oder Steinen und harte Beda-

5 L. A., Stadtarchiv Freistadt, Handschrift 1129.

6 Linzer Regesten C III A 2

Nr. 1080, 1149–1154, 1156, 1157, 1161, 1163–1166, 1168–1170, 1174, 1178.

7 Gesetzsammlung, Joseph II, Band 1, S. 242.

chung ein besonderes Augenmerk gerichtet. Mit einer Verordnung vom 4. Jänner 1781 suchte man den auf dem Lande und in den Dörfern durch schlecht gebaute Küchen und Rauchfänge entstandenen Feuersbrünsten vorzubeugen. So wurde da angeordnet, daß in allen neuerbauten Häusern die Rauchfänge von Ziegeln oder Steinen zu bauen sind⁸. Eine weitere Verordnung vom 28. September 1781 wies die Untertanen und Bauherren an, Bauholz, Stroh- und Rohrdächer gegen Feuersgefahr mit billigen Mitteln zu imprägnieren⁹.

Bauholz war in einer Lauge (gesättigte Lösung), in einem Mischungsverhältnis von 1 Pfund Kufensalz, 1 Lot Salmiak und 2 Lot Pottasche hergestellt, zu imprägnieren. Auf 32 Schuh Bauholz waren 32 Lot Salz berechnet. Stroh und Rohrdächer waren mit einem flüssigen Brei aus $\frac{3}{4}$ Metzen trockenem Lehm und $2\frac{1}{2}$ Pfund Kochsalz (pro Quadratklafter) mit einem Streichbrett einzustreichen bis das Gemisch in das Dach eindrang⁹.

Ganz besondere Vorsichtsmaßnahmen wurden dem Umgang mit feuergefährlichen Materialien gewidmet. Schon am 9. Juni 1657 erließ Kaiser Ferdinand III. ein Patent, in dem u. a. das „Tabak-Trinken“ und das Schießen auf die Dächer in den Städten, Märkten und Dörfern strengstens untersagt wurde⁹.

Die starhembergische Herrschaft und Landgericht Riedegg gab am 23. August 1670 ein Mandat heraus, das als Maueranschlag veröffentlicht wurde. Einleitend wurde darin auf die zahlreichen Brände eingegangen: *Man habe der lebendigen Exempel genug und in reifer Gedächtnus, was vor grausam und erschreckliche Feuersbrünsten sich dort und dahin und wieder, sowohl in als außer Lands untzherr ereignet haben und noch immer fort ereignen tun, wodurch nun nit allein nur einschichtige Häuser und kleine Dörfer, sondern auch die größten und wohlgebautesten Festungen, Schlösser, Städt und Märkt, ja, was noch erschrecklicher und erbärmlicher ist, an teils Orten, sonderlich wie männiglich bekannt und wissend, vor ettlich wenig Jahren, in der hochfürstlichen Stadt Passau leider sogar viel Leut zu Aschen verbrunnen und in Rauch aufgangen.* Hierauf wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Schuld an vielen solchen Bränden das bereits durch kaiserliche Mandate streng verbotene in Schwung geratne Tubäkhsauffen, das auch bei vielen Weibsbildern in Schwung geraten, sei.

Abschließend wurde beschlossen, diesen sehr schädlichen Mißbrauch des Tabäkhsauffens in dero Jurisdiktion und Gebuerth totaliter ab- und einzustöllen und schließlich wurde der Mißbrauch des verbotenen Tubäkhsauffens anderen zum Abscheu und Exempel mit empfindlichen Geld- und Leibsstrafen belegt¹⁰. Dieses Mandat entbehrt aber nicht eines besonderen Reizes, denn der gleiche Besitzer der Herrschaft Riedegg, Graf Heinrich Wilhelm

8 Gesetzesammlung, Joseph II, Band 1, S. 240 u. 244 ff.

9 Codex Austriacus, Band 1 (1704) S. 325.

10 L. A., Herrschaftsarchiv Starhemberg (Eferding) Lade 133, Herrschaft Riedegg Nr. 69.

v. Starhemberg, förderte und führte im Jahre 1658 als Erster in Oberösterreich auf seiner Herrschaft Schwertberg den Tabakanbau ein¹¹.

Im folgenden Jahrhundert wurden sowohl von der Repräsentation und Kammer als von der Landesregierung eine Reihe von Erlässen zum Feuer-schutz herausgebracht. So erließ die Repräsentation und Kammer am 3. Juli 1751 an die landesfürstliche Hauptstadt Linz ein Mandat, in der das aus Übermut geübte Schießen und Raketenwerfen in der Stadt, und insbesondere in der Vorstadt, wegen der Feuersgefahr verboten wurde. Die Übertreter dieses Verbotes wurden ohne Unterschied ihres Standes mit Arrest bedroht¹². Unter Maria Theresia wurde am 6. Feber 1770 ein Verbot von Kien- und Späneleuchten, Anheften von Unschlittkerzen an den Wänden, „Tabak-schmauchen“ bei Häusern, in Mühlen, Ställen und Tennen erlassen¹³. In einem Zirkular der k. k. Landeshauptmannschaft von Österreich ob der Enns am 1. Feber 1779 wurden Maßregeln zur Verhütung von Feuersgefahren in Bauernhäusern erlassen. Es wurde erstens das Tabakrauchen in Ställen und Scheuern bei hohen Geld-, Leib- und Zuchthausstrafen verboten; 2. die Verwendung von Spanlicht in Scheuern und Ställen verboten; diese durften nur mit gutverwahrten Laternen betreten werden. 3. die hölzernen Rauchfänge waren abzuschaffen und diese durch gemauerte zu ersetzen. 4. In jedem Bauernhaus mußten wenigstens 12 Feuerhaken und etliche Schäffel mit Wasser vorrätig sein¹⁴. In einem josefinischen Erlaß vom 22. August 1781 wurde neuerlich die Anordnung erlassen, Stallungen, Heu-, Stroh- und Holzgewölbe nicht anders als mit einem in einer Laterne wohl verwahrten Licht zu betreten. Bei scharfer Strafe wurde untersagt, an diesen Orten zu rauchen¹⁵.

Mit kreisamtlichem Zirkulare vom 11. August 1790 wurde das Firnis-sieden nur noch durch Mannsperson auf freiem Felde gestattet. Den Anlaß zu diesem Zirkulare ergab ein Unglücksfall, bei dem die Frau des bürgerlichen Malers Noßethaller zu Linz bei Firnissieden in der Küche bei lebendigem Leibe verbrannte¹⁶. In einem Hofkanzleidekrete vom 20. Oktober 1792 wurde zur Wachsamkeit gegen Feuersbrünste aufgerufen. Es wurde darin neuerlich untersagt, in Ställen, Scheunen, Schupfen, Böden, Holz- und Heu-gewölben und Orten, wo feuerfangende Sachen aufbewahrt werden, Tabak zu rauchen oder dahin offenes Licht oder Kohlenfeuer zu bringen. Gegen Übertreter war nach Maßgabe der Gesetze mit Gefängnis und bei besonderer Unvorsichtigkeit mit körperlicher Züchtigung vorzugehen¹⁷. Nach der Jahr-

11 G. Grüll, Der erste oberösterreichische Tabak. Ein Ausschnitt aus der Geschichte der Herrschaft Schwertberg (O.ö. Heimatblätter, Jahrgang 1, 1947, S. 336–340).

12 Stadtarchiv Linz, Band 188, F. 2d.

13 Gesetzsammlung, Maria Theresia, Band 6, S. 164.

14 L. A., Stadtarchiv Freistadt, Sch. 456, Fasz. XIII.

15 Gesetzsammlung, Joseph II, Band 1, S. 243.

16 L. A., Stadtarchiv Freistadt, Sch. 456.

17 Gesetzsammlung, Franz I., Band 1, S. 199.

hundertwende wurden auch noch am 7. Juli 1801, dann am 2. August und 6. September 1808 Verordnungen gegen das Tabakrauchen der Zimmerleute beim Eindecken der Häuser und auf Zimmermannsplätzen erlassen. In ähnlichen Verordnungen vom 2. Juli 1805 und 29. August 1806 wurde das Tabakrauchen auf öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt, in den Vorstädten von Linz, auf der Promenade und Donaubrücke wegen Feuersgefahr untersagt und unter Polizeistrafe gestellt¹⁸.

Besondere Vorkehrung bei gewissen Festlichkeiten und andere Feuerchutzmaßnahmen wurden im Laufe des 18. Jhdts. zahlreiche erlassen. Als vorbeugende Maßnahmen zur letzten Linzer Erbhuldigung in Linz im Jahre 1743 wurden folgende feuerpolizeiliche Vorkehrungen getroffen: Visitation der Feuerstätten und Rauchfänge in und vor der Stadt, ob Leitern, Haken, Hämmer, Wasser auf den Böden, Feuereimer u. a. zur Bekämpfung der Feuersgefahr erforderliche Notwendigkeiten vorhanden sind. Auch die Frei-, Herren- u. a. unbürgerliche Häuser sind zu visitieren. Alle feuergefährlichen Sachen unter dem Dach, wie Heu, Stroh, Holz u. a. feuerfangende Materialien sind sofort zu entfernen¹⁹.

Mit landesfürstlichem Zirkulare vom 5. Mai 1779 wurde das Abbrennen von Holzlaub und Stroh nächtlicher Zeit bei Bauernhöfen verboten und auf die bereits abgestellten *Sonnwendspringfeuer* eingegangen²⁰. Am 14. September 1781 wurde mit Hofdekret angeordnet, daß in Kirchen, die bei gottesdienstlichen Feiern mit Tapeten geziert und mehreren Lichtern beleuchtet sind, nachts eine Wache von Sakristeileuten aufzustellen ist und mit Wasser gefüllte Bottiche bereitzuhalten sind²¹.

Mit landeshauptmännlicher Zirkular-Verordnung vom 30. Juni 1783 wurde das Verbot der sogenannten „Sprang- oder Johannesfeuer“ neuerlich bekanntgemacht, desgleichen mit kreisamtlicher Kurrende vom 14. März 1798²².

Auch in den 1. allgemeinen Waldordnungen aus der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts sind verschiedene feuerpolizeiliche Weisungen enthalten. Nach der Waldordnung vom 5. April 1754 war es in der Zeit zwischen Georgi und Galli verboten, in den Waldungen Feuer zu unterhalten. Kohlbrenner, aus deren Nachlässigkeit Feuer entstand oder vorsätzliche Mordbrenner, welche die Waldungen in Brand setzten, waren nach aller Strenge des Gesetzes abzustrafen²³. Nach der Theresianischen Waldordnung vom 5. Feber 1766 waren im § 35 folgende feuerpolizeiliche Vorschriften und Verbote enthalten. Schon vor vielen Jahren wurde den Holzhackern das gefährliche Tabakrauchen in den Holzschlägen und das Feuerbrennen in den Waldungen verboten. Nur

18 Stadtarchiv Linz, Band 186, Fasz. 2a.

19 Stadtarchiv Linz, Band 188, Fasz. 2d.

20 L. A., Stadtarchiv Freistadt, Sch. 456.

21 Gesetzsammlung Joseph II., Band 1, S. 243.

22 L. A., Stadtarchiv Freistadt, Sch. 456.

23 Gesetzsammlung Maria Theresia, Band 2, S. 341.

im Winter war ihnen das Feuerbrennen wegen der Kälte gestattet, ohne aber im Walde Schaden anzurichten. Das Aschenbrennen zur Pottaschengewinnung war nur im Winter gestattet. Gegen Landstreicher und Bettler, die im Wald übernachteten und dort Feuer anmachen, ist scharf vorzugehen. Das Feueranmachen war den Haltern beim Wiesenräumen nur im Herbst und Frühling bei nebligem, nassem Wetter gestattet. Bei Waldbränden haben alle angrenzenden Herrschaftsuntertanen mit Krampen, Schaufeln, Hauen, Hacken, Schöffern zum Wassertragen zu Hilfe zu kommen. Am Brandplatz haben sie das Feuer mit Vorhackung, Abhauung herumstehender Bäume, Aufwerfen von Gräben und sonst mit Erde zu löschen und dämpfen²⁴.

c) Löschgeräte

Zur Bekämpfung der großen Brände im Mittelalter und noch in den folgenden Jahrhunderten bis ins 17. Jh. standen nur die primitivsten Werkzeuge, wie Hacken, Leitern, Feuerhaken, Wassereimer etc. zur Verfügung, welche die Bürger zur Verfügung stellten. Die früheste Nachricht von der Anschaffung einer Feuerspritze stammt aus der Kämmereirechnung des Stiftes Kremsmünster vom Jahre 1686. Damals, am 30. Oktober, kaufte das Stift von den Brüdern und Wasserkünstlern Othmar und Anton Schratli aus St. Gallen in der Schweiz um 250 fl eine grosse Feyr-Sprüzen. Diese war samt dem Wasserbehälter (*Casten*) auf ein Fahrzeug mit vier Rädern aufmontiert. Der kupferne Behälter faßte 14 Eimer (784 l) Wasser und bei jedem Zug konnten 10 Kandl Wasser in das Feuer geschleudert werden, also bei 4 Zügen 1 Eimer (56 l)²⁵.

In der 2. Hälfte des 17. Jhdts. erfahren wir von sogenannten Feuermaschinen, welche von der Stadt Steyr angekauft wurden. Es handelte sich bei diesen Maschinen um größere Feuerspritzen. Eine solche kaufte der Magistrat im Jahre 1687 um 220 fl in Regensburg an. Erst 30 Jahre später, 1716, kaufte der Stadtrichter gelegentlich in Linz am Bartholomäimarkt 4 doppelte Feuerspritzen aus Holz um 8 fl. Es handelte sich dabei um einfache hölzerne Handspritzen, wie solche und ähnliche Spritzen noch zu Beginn dieses Jahrhunderts die Schulbuben aus Hollunderholz selbst anfertigten²⁶.

Die im Jahre 1687 angekaufte Feuermaschine wurde beim großen Stadtbrand am 29. August 1727 schwer beschädigt. Wie der Chronist berichtet, wurde die Feuerspritzen auf offener Gassen vom Feuer ergriffen und unbrauchbar gemacht²⁷. Noch im Dezember d. J. beauftragte der Magistrat die Mitglieder des inneren Rates Adam Leopold Bichler, Johann Anton von Ehr-

24 Gesetzsammlung Maria Theresia, Band 5, S. 102 ff.

25 B. Pö s i n g e r, Kunst und Handwerk in Kämmereirechnungen des Stiftes Kremsmünster (als Manuskript vervielfältigt, Wien 1961) Nr. 2379.

26 J. O f n e r, Die Regensburger Feuermaschine. Ein Beitrag zur Geschichte des Feuerlöschwesens der Stadt Steyr (Steyrer Zeitung vom 13. Oktober 1954).

27 Stadtarchiv Steyr, Feuersbrunst 1727, Kasten III, Lade 19 Nr. 3.

mann, Ludwig Schreiner und Anton Franz Dubyll mit dem Kauf einer Feuer-Sprützen, für die der Rat 300 fl auslegen wollte. Die beauftragten Ratsfreunde erwarben nun vom Regensburger Handelsmann Johann Anton Küffner zwei Spritzen, die dann im Auftrage des Steyrer Magistrates anfangs Febr 1728 der Maurerpolier Johann Michael Maixner nach Mauthausen brachte. Dort übernahm sie der Schiffmeister Anton Schödlberger und führte sie nach Steyr. Die Transportkosten betrugen 31 fl 36 kr. Die große Enttäuschung folgte aber erst. Als man die beiden Maschinen ausprobierte, stellte sich heraus, daß sie in keiner Weise ihren Wünschen entsprachen, sondern alt und halb vermodert waren. Der Rat faßte nun den Beschluß, die Spritzen gegen Erstattung der Kosten wieder zurückzusenden. Der Regensburger Handelsherr war aber nicht bereit, sie zurückzunehmen und auch ein Schreiben an den Regensburger Stadtrat blieb erfolglos. Es blieb ihnen also nichts übrig, diese Feuermaschinen zu behalten und in eigener Regie reparieren zu lassen. So wurden 1730 dem bürgerlichen Drechslermeister Simon Dallieber 17 fl ausbezahlt, weil er ein Regensburger Spritzen neu gemacht und ein und anderes dazu geschafft hatte; desgleichen im folgenden Jahr dem bürgerlichen Hufschmied Martin Mäscheckh für Arbeit zu Gem. Stadt großen Feuers Spritzen 8 fl 30 kr.

In der Folgezeit war man in Steyr klüger und kaufte nicht mehr eine Katz im Sack im Ausland, sondern ließ 1766 von den bodenständigen Handwerksmeistern eine neue Feuerspritze anfertigen. Der Magistrat bezahlte hiefür dem Glockengießer Hagenauer 342 fl 56 kr, dem Stadtzimmermeister Stohl 27 fl 57 kr, dem Kupferschmied Josef Reylbacher 93 fl, dem Wagner Dominikus Frickh 25 fl und dem Hufschmied Ignaz Spatz 100 fl, also zusammen 588 fl 53 kr. Da sich diese Feuerspritze vorzüglich bewährte, gab der Magistrat noch im selben Jahr den Auftrag zur Herstellung einer 2. Spritze, die auf 700 fl zu stehen kam²⁸.

Um diese Zeit erteilte auch das Kloster Lambach dem bürgerlichen Stuck- und Glockengießer in Salzburg, Karl Wolfgang Gugg, den Auftrag, für das Kloster eine Feuerspritze herzustellen. Nach dem am 8. April 1764 erstellten Kontrakt verpflichtete sich der Meister, eine einfache Feuerspritze nebst aller Kupfer-, Schlosser-, Schmied- und Zimmerarbeit gut und dauerhaft gemacht, herzustellen. Gleichzeitig versicherte der Meister den bey diser neuen Feuerspriz benötigten Stiffl Calyber auf 6 Zoll, dann das Spritzrohr mit einem Absatz zum abschrauben, damit solches wegen dem dickhern Wasserguß in der Nähe eingerichtet und gebraucht werden kann, zu machen und das Werk längstens innerhalb 3 Monaten, d. i. bis Ende Juni, zu liefern. Dagegen verpflichtete sich der Abt, für die Feuerspritzen 170 fl, dem Gesellen 1 Speziestaler als Rekompens zu zahlen und sie auf eigene Kosten nach Lambach überführen zu lassen.

28 O f n e r, Regensburger Feuermaschine.

Da durch unsachgemäße Behandlung der teuren Feuerspritzen an diesen oft arger Schaden angerichtet wurde und diese dann im Falle eines Brandes nicht einsatzfähig waren, so gab man genaue Anweisungen über die Behandlung derselben in Druck heraus. Die Abschrift einer solchen Behandlungsvorschrift aus dem Jahre 1777 erliegt im Stiftsarchiv Lambach. Diese ursprünglich in Glogau bei Christian Friedrich Günther, königlich preußischer Kammerbuchdrucker herausgebrachte Anleitung hat folgenden Titel: *Anweisung, Wie alle grosse und kleine Feuer-Spritzen in der Wartung und Pflege zu halten und wie überhaupt damit umgegangen werden müsse*. Die Hauptsorge bildete besonders bei Frost das Ablassen des Wassers, eine kräftige Einfettung der Pumpenstiefel und das Einfetten der ledernen Schläuche.

Eine Zusammenstellung aller *Feuerlöschrequisiten* im Markte Lambach aus dem Ende des 18. Jhdts. erbringt folgende Angaben: Handspritzen 6, Lederne Ämper (Eimer) 69, große Feuerhaken 14, kleine Feuerhaken 16, große Leitern 26, kleine Leitern 215, Hacken 292, Schaffer 468, Bottiche 199 und Blachen 62²⁹.

Unter Kaiser Joseph II. wurde mit Verordnung vom 4. Jänner 1781 auch für die Dörfer und Ortschaften auf dem Lande angeordnet, die nötigen Feuerlöschrequisiten anzuschaffen, und zwar Hacken, Leitern, auf Schleifen gestellte Wasserkufen und lederne oder strohene Feuereimer. Die Kreiskommissare waren verpflichtet, bei ihren Bereisungen die Durchführung dieser Anordnung zu überprüfen³⁰.

d) Feuerlöschordnungen

Vorbeugender Brandschutz, direkter Brandschutz und Maßnahmen zur Brandbekämpfung wurden in eigenen Feuerordnungen oder Feuerlöschordnungen meist vom 16. Jahrhundert an zusammengefaßt.

So erschienen für die *Stadt Linz* in der Zeit von 1542–1593 4 solcher Ordnungen und in der Folge 1657, 1672, 1749 und 1755 vier weitere in Druck.

Die vom Landeshauptmann Julius Grafen Hardegg am 20. Mai 1542 bestätigte *Pau- und Feuerordnung der Statt Lintz* wurde durch den Großbrand der Stadt im selben Jahr veranlaßt. Im einleitenden Kapitel wurde angeordnet, die Stadtbefestigung schleunigst wieder aufzubauen und den Brandschutt aus der Stadt zu führen. Punkt 2 bringt Weisungen zur Bauordnung. Es wurde auf alle Fälle die Errichtung niedriger Dächer, die mit Feuermauern zu umgeben waren, angeordnet. Feuergefährliche Materialien auf den Dachböden aufzubewahren, war mit einer Strafe von 100 fl verpönt. Schließlich wurde angeordnet, alle Vierteljahre die Feuerstätten zu besichtigen und solche, die mangelhaft befunden wurden, niederzuschlagen. Der 4. Abschnitt, die eigentliche Feuerordnung, sah u. a. vor, die Bestellung von Feuerwachen

29 Stiftsarchiv Lambach, Band 495.

30 Gesetzsammlung Joseph II., Band 1, S. 240.

und Viertelmeistern, Meldung des Feuers durch *Glockenstreich*, Löschung der Brunst und die Aufgaben der Zimmerleute, Maurer, Bader und Tagelöhner dabei, wobei der Viertelmeister mit *gewehrter Hand* die Anordnungen zu treffen hatte, an allen Eckhäusern zur Beleuchtung der Stadt *Feuerpfannen* aufzuhängen und bei allen Brunnen $\frac{1}{2}$ Dreilingfässer auf *Schlaipfen* aufzustellen, damit Wasser zur Brandstatt zugeführt werden kann. Bei einer Strafe von 1000 fl im Falle der Nichtbefolgung war diese Ordnung der ganzen Gmein sofort zu verlaublichen.

Abschließend wurde noch verfügt, daß, wenn einer ohne Wissen und Willen der Stadt gegen diese Ordnung einen Bau anfang oder ein Dachwerk errichtete, dieses sofort niederzureißen und der Übertreter mit 32 fl zu strafen sei³¹.

Im Jahre 1572 erließ die Stadt eine neue Feuerordnung „Hieiger Statt Lintz Ordnung und Furnemung des feurs, dergleichen der Khriegsleuff wie man sich in ainem yeden viertl in der Statt auch vor der Statt hallten solle. Anno 1572.“

In dieser Ordnung wurden die Aufgaben der einzelnen Viertelmeister und der ihnen beigeordneten Rottmeister und Mitverwandten sowie die Aufgaben der einzelnen Klassen der Handwerker bei der Bekämpfung des Feuers genau festgelegt. Während diese von 2 Vierteln der direkten Feuerbekämpfung oblagen, hatten die in den 2 anderen Vierteln Wachen und andere feuerpolizeiliche Aufgaben zu erfüllen.

Weiter wurde genau bestimmt, wer beim Ausbruch eines Feuers in den einzelnen Vierteln, in den Vorstädten oder im Schloß zu erscheinen hatte. Auch alle Häuser (Eckhäuser) nach den einzelnen Vierteln wurden festgelegt, an denen Lichtpfannen zur Beleuchtung der Straßen anzubringen waren³².

20 Jahre später, 1592, wurde vom Linzer Magistrat eine genaue und sehr umfangreiche Feuer- und Defensionsordnung erlassen. Sie hat folgenden Titel: *Ordnung, Wie es bei gemainer hieiger Stat Lintz in entstehenten Feur- oder Prunstnötten, dann auch zutragenden Empörungen und Aufläuffen allenthalben inner oder außer der Stadt gehalten werden soll, 1592.*

1. Der Hausvater war verpflichtet, auf seine Feuerstätten und Rauchfänge ein gutes Augenmerk zu haben, Leuchter in Ställen mit drähtenen Laternen zu bewahren, von dem Bedarf an Holz, Heu und Streu nur für 1 Monat im Haus zu verwahren und das übrige in Stadeln außerhalb der Stadt zu lagern.
2. Soll auf der Tülln in Fässern und Bottichen Wasser zum Notfall vorhanden sein, und wenn ein Feuer ausgekommen ist, dieses beschreiben.
3. Wenn im Schloß Feuer auskäm, soll das 1. Viertel zur Hilfe kommen, das 2. Viertel soll am hintern Platz bei der Apotheke zusammen kommen, diese hatten dort, wo Brände oder Fangkhen auf die Dächer herabflögen, zu löschen. Alle, deren Häuser nächst dem Schloß vom Feuer bedroht waren, hatten den Schutz der eigenen Häuser

31 L. A., Herrschaftsarchiv Starhemberg (Eferding)
Handschrift Fasz. XXVIII Nr. 13 und
Handschrift Fasz. XXVI, Fol. 63–68.

32 L. A., Herrschaftsarchiv Starhemberg (Eferding) Handschr. Fasz. XXVI, Fol. 81–85.

zu übernehmen und Wasser auf die Dächer zu tragen. Die männlichen Bewohner der anderen 2 Viertel sollten sich auf dem Platz mit ihren Viertelmeistern zur Disposition des Bürgermeisters und Richters versammeln.

4. Die Feuerwache auf dem Kirchenturm hatten bei Tag und Nacht 2 Wächter zu bestreiten. Ein Feuer wurde durch Anschlagen an der großen Glocke angezeigt und der Ort des Brandes bei Nacht durch eine Laterne und bei Tag durch eine Fahne ersichtlich gemacht. Sonst hatten sie zur Nachtzeit alle $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ und ganze Stunden den Wachruf hören zu lassen.
5. Sollte die Wache auf dem Schmidturm der Stadttürme bei Tag und 2 Wächter bei Nacht halten und den Ort des Feuers durch Aussteckung von Fahnen oder Laternen anzeigen.
6. Zur Zeit einer Feuersnot sollen die deputierten Viertelmeister und ihre Rottmeister samt den untergebenen Bürgern gerüstet und bewehrt bei der Obrigkeit erscheinen.
7. Soll jeder Bürger oder Mitbürger bei Haus mit eigenem Harnisch, Büchsen, Wehr und Waffen, Kraut und Loth versehen sein.
8. Käme in der Stadt in einem Viertel ein Feuer aus, so sollen die im nächstgelegenen Viertel zur Hilfe eilen mit Sturmhauben, Spritzen, Hacken und anderen Zugehörungen. Denen das Feuer am nächsten ist, die sollen in ihren Häusern die Fenster mit nassen Plachen und Kotzen verstecken und ihre Häuser aufsperrn und den Leuten zur Rettung oder Fürbrechung Platz machen.
9. Wenn in der Nacht ein Feuer auskäme, so sollen von 2 Vierteln, die nicht zum Löschen bestimmt sind, 2 Rotten mit gewehrter Hand zum Schullertürl ziehen, damit man es eröffnen und die Inwohner vor der Stadt zur Hilfeleistung hereinlassen kann.
10. Die Schuster sollen beim Rathaus die Leitern und Eimer abholen, an den Brandort tragen und mit dem Wassertragen und Besteigen der Leitern den Anfang machen.
11. Schmiede, Schlosser, Bäcker, Faßzieher und Boten sollen die Leitern und Hacken von ihren Aufbewahrungsstätten in und außer der Stadt abnehmen und zur Brandstatt bringen und sich zum Retten und im Notfall zum Niederreißen der Dächer, Städl oder Häuser gebrauchen lassen.
12. Maurer und Zimmerleute sollen mit ihren Hacken und Krampen die ersten bei der Brandstatt sein und bei der Aufrichtung der Leitern, Besteigen der Häuser, Fürbrechen und Niederreißen der Häuser oder Dächer sich gebrauchen lassen.
13. Bader und Binder hatten ihre Bottiche, Wannen und Schäffer zur Bekämpfung des Feuers zur Verfügung zu stellen. Was beim Brand zerbrochen oder schadhaft wurde, mußte ihnen die Stadt bezahlen. Die Binder mußten stets eine zugerichtete *Wasserlait* zur Verfügung haben. Wer seinen Brunnen nicht in Ordnung und mit Eimer, Ketten und Schöpfwerk versehen hatte, war straffällig. In den Vorstädten mußte zu Marktzeiten vor jedem Haus oder Stadl ein mit Wasser gefüllter Bottich bereitstehen.
14. Die Schneider, Beutler, Weber und Handschuhmacher hatten mit den Schöpfern an den Wasserstellen Wasser in die Schäffer, Bottiche und Wannen zu schöpfen.
15. Von allen Häusern sollen die Ehehalten, Knecht und Dirnen zum Wassertragen, bei Strafe, beigestellt werden.
16. Die Brunnherren sollen bei den Röhrkästen am Platz und bei den offenen Brunnen zur Sommerszeit eine Schleipfen mit 1 mit Wasser gefüllten Kübel stellen und diese in Winterszeit im Zwinger in Bereitschaft halten.
17. Die Viertelmeister und die ihnen unterstellten Rottmeister hatten als Aufgabe die mit dem Löschen beschäftigten Leute anzufeuern und müßige Zuschauer vom Brandplatz zu verweisen.
18. Die Besitzer von Pferden hatten mit diesen auf ihren Wagen das Wasser von den Brunnen zum Brandplatz zu führen; dasselbe auch die der Stadt benachbarten Bauern. Dem, der als erster Wasser zum Brandplatz bringt, sollen von der Stadt 2 fl, dem zweiten 1 fl 4 ß, dem dritten 1 fl und dem vierten 4 ß bezahlt werden. Die Bauherren in der Stadt sollen bei 20 Fässer in Bereitschaft haben.
19. Hier wurde genau festgelegt, an welchen Eckhäusern in allen Stadt- und Vorstadtvierteln Pechpfannen zur Beleuchtung der Stadt anzubringen waren.

20. Wenn in einem Stadtviertel ein Feuer auskäme, so soll sich das entfernteste Viertel in Waffen und Rüstung mit Büchsen und Spießen auf dem Platz beim Rathaus versammeln. Sie haben über Auftrag von Bürgermeister und Stadtrichter die vom Brand geretteten Sachen zu bewachen und Wachen bei den Stadttoren zu stellen.
21. Fleischhacker, Lederer und Hafner haben mit hölzernen Trögen und Trampen dem Feuer zuzueilen und mit Schüttholz und Mist das Wasser nach Gelegenheit zu schwelen und zuzuleiten.
22. Der Bauherr hat auf alte und neue Gebäu, die der Feuerordnung zuwider sind, acht zu geben und die betreffenden dem Magistrat zur Abschaffung und Bestrafung zu melden.
23. Gastgeber und Wirte dürfen fremde Gäste nicht zum Feuer gehen lassen und müssen sie beobachten.
24. Die Brunnmeister haben auf die Brunnrohre und Wasserleitungen in und vor der Stadt ein besonderes Augenmerk zu haben.
25. Die Gassengeher, Wachter und Ausrufer haben zu Zeiten, wenn ein starker Wind weht, „Hüts Feuer“ auszurufen. Bei den Zusammenkünften der Gemein mußte diese Ordnung öffentlich im Rathaus verlesen werden³³.

In einer gesonderten Verordnung der Landeshauptmannschaft vom 18. April 1593 wurde diese Feuerordnung auch auf die Freihäuser, geistlichen Höfe und Benefiziatenhäuser ausgedehnt³⁴.

Im Laufe des 17. und 18. Jhdts. erschienen noch 4 Feuerordnungen der Stadt Linz in Druck. Die 2 älteren wurden von der Landeshauptmannschaft ratifiziert und erstere im Jahre 1657 bei Ulrich Kürner und die folgenden 1672 bei Kaspar Freyschmidt gedruckt und der Bürgerschaft publiziert. Dieselben Feuerordnungen wurden neuerlich in den Jahren 1749 und 1755 von der Repräsentation und Kammer bestätigt und bei Johann Michael Feichtinger verlegt. In den letzten 2 linzerischen Feuerordnungen wurden auch feuerpolizeiliche Weisungen der Repräsentation und Kammer abgedruckt.

Die eigentliche Feuerordnung der Hauptstadt Linz in den 4 Drucken aus den Jahren 1657, 1672, 1749 und 1755³⁵ ist im wesentlichen gleichlautend und in folgende Absätze zusammengefaßt: 1. Wie man sich in Häusern verhalten solle. 2. Wie man sich zur Zeit der angehenden Feuersbrunst verhalten soll. 3. Was jeder bei der entstandenen Feuersbrunst eigentlich zu tun hat. 4. Was absonderlich insgemein in Feuersbrünsten zu tun und 5. Visitation und Handhabung. Es wurden demnach in den einzelnen Abschnitten der Linzer Feuerordnung folgende feuerpolizeiliche Maßnahmen getroffen. Im 1. K a p i t e l : Der Hausvater hatte alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, daß die Feuerstätten und Rauchfänge wohl verwahrt und nicht zu eng seien. Zu Winters- und Marktzeiten sollen sie öfter, sonst wenigstens alle 4 Wochen geputzt werden; früh und abends nachsehen, daß das Feuer bewahrt sei. In gleicher Weise hatten die Herrschaften in den kaiserlichen und Freihäusern bzw. in ihrer Abwesenheit deren Hausmeister sorgfältig Aufsicht auf die Feuerstät-

33 L. A., Herrschaftsarchiv Starhemberg (Eferding) Handschr. Fasz. XXVI, Fol. 95–108.

34 Stadtarchiv Linz, Band 186; (Ordnungen von 1657, 1672 und 1749);

L. A., Stadtarchiv Freistadt Sch. 456, F. D/3 (Ordnung von 1755).

35 Stadtarchiv Linz, Band 186.

ten zu haben. In den Häusern durfte nicht mehr Heu und Stroh aufbewahrt werden, und dies in gewölbten Kammern, als zum täglichen Gebrauch benötigt wurde. Auf den Dächern durfte kein Holz aufbewahrt werden. Zur Feuerbekämpfung mußten wenigstens 2 Leitern mit 12–15 Sprießeln und mit eisernen Spitzen beschlagen, dann eine Zimmerhacke oder ein starker Schmiedhammer, eiserne Laternen, wenigstens 1 Bottich mit Wasser auf dem Boden, dabei 2 bis 3 Handspritzen, zur Winterszeit ein Geschirr mit Wasser in der Stuben und nach dem Vermögen 4 bis 6 lederne Wassereimer vorhanden sein. Pulver, Pech, Saliter, Schwefel, Öl und Schmalz sind an besonders „verwahrlichen Orten“ zu lagern. Gäste und Schlafengeher sind besonders vor der Feuersgefahr zu warnen und die Schlafkammern und Stallungen sind nur mit verschlossenen eisernen Laternen zu betreten.

Kohlen müssen in verdeckten Gruben in der Erde oder in gewölbten Gemächern verwahrt werden.

Das „Tabaksaufen“ mit den Pfeifen oder Zündstricken, dann das Ablagern von Asche auf den Böden ist bei Leibesstrafe verboten. Alle Hausbrunnen müssen wohl versehen und zugerichtet sein. Herrscht bei Tag starker Wind, so hat der Wachtmeister die beiden Ausmesser zu beauftragen, um 8 und 9 Uhr früh in und außer der Stadt ausrufen zu lassen „Hüts Fewr, bey Verlust Leib, Haab und Guet“. Herrscht auch bei Nacht starker Wind, so haben auch die Nachtwächter um 8, 9 und 10 Uhr und 4 Uhr morgens das Feuer zu verrufen.

Im 2. Kapitel wurden folgende Bestimmungen getroffen: Wenn man ein Feuer gewahr wurde, entweder im kaiserlichen Schloß in der Stadt oder Vorstadt, bei den Neuhäusern, Weingarten und Sandgsetten oder in Urfahr, so hatte der Wächter auf dem Pfarrturm mit der großen Glocke anzuschlagen und das Feuer zu verrufen. Der Stadttürmer mußte blasen und das Blasen öfter wiederholen, bei großer Gefahr länger blasen. Bei Tag wurde die Gegend des Brandes durch eine rote Fahne und bei Nacht durch eine Laterne angezeigt. In allen Gassen mußten die an den Häusern angebrachten Pechpfannen entzündet werden. Die Nachtwächter hatten beim Rathaus und der Wohnung des Bürgermeisters, Stadtrichters und Stadthauptmannes anzuläuten und zu schreien: „Hüts Fewr, Hüts Fewr“. Die Bürger und Bewohner desjenigen Viertels, in dem das Feuer auskam, hatten sofort der Brandstätte zuzueilen und zu löschen; die Bewohner des nächstgelegenen Viertels hatten sich zur Bereitschaft zu versammeln, um im Falle, daß das Feuer weiter um sich griff, auch eingesetzt zu werden. Die übrigen 2 Viertel versammelten sich beim Rathaus bei ihrer Fahne und wurden vom Stadthauptmann zu verschiedenen feuerpolizeilichen Maßnahmen eingesetzt, so Vertreibung der unnützen Zuschauer, Bewachung des geretteten Gutes, damit nichts gestohlen wurde und Bewachung der Stadt, zu der auch die Bewohner der Vorstädte herangezogen wurden.

Wer Brunnen versperrte, Feuerzeug oder vom Feuer gerettete Güter ent-

fremdete und verschwieg, war nach der Schwere des Verbrechens an Leib, Leben und Gut „nach Inhalt der Rechten“ zu strafen.

Im 3. Kapitel wurde der Einsatz der einzelnen Handwerker bei einem Brande bestimmt. Neben dem Bauamts-Verwalter hatten sich die Maurer, Zimmerleute, Schlosser, Schmiede und Pumpenmacher neben den Rauchfangkehrern mit ihrem besten Handwerkszeug zum Aufschlagen und Fürbrechen an der Brandstätte einzufinden und denen, die das Feuer löschten, Anleitung „wo am allermeisten zu löschen vonnöten“ zu geben. Schuster, Riemer und Sattler mußten die Eimer mit Wasser zutragen, die Bader mit Spritzen versehen sein und Binder und Bader ihre Bottiche und Wannen zur Verfügung stellen. Die Ehehalten in der Gegend des Brandes hatten das Wasser in die Bottiche einzugießen. Die Fliegenschützen und andere Fuhrwerksbesitzer hatten die Leitern, Feuerkessel, Bottiche und Wannen zum Brandplatz zu führen. Faßzieher, Träger und Tagwerker hatten mit Feuerleitern, kleinen und großen Haken am Brandplatz zu erscheinen, damit zu arbeiten und das abbrennende Gehölz und „Brände“ wegzuziehen. Der Brunnenmeister und die Bader hatten Sorge zu tragen, daß die Wasserkehren und Wasserstuben voll Wasser waren. Allgemeine Weisungen bei Feuersbrünsten wurden im 4. Kapitel dieser Feuerordnung beschrieben. U. a. wurde angeordnet, daß bei Ausbruch eines Feuers in einem Frei- oder Herrenhaus von den Hausmeistern zur Dämpfung des Brandes die Rauchfangkehrer und zulaufenden Werkleute eingelassen werden mußten. Bei Ausbruch eines Brandes wurden die Haupttore geschlossen und nur die Nebentür blieben offen. Dem Vor- und Abbrechen von Häusern und Stadeln durfte sich niemand widersetzen.

Der 6. Abschnitt war der Feuervisitation, also der Feuerbeschau gewidmet. Die Feuerordnung sollte vor den beiden Hauptmärkten zu Ostern und Bartholomäi der Gemein öffentlich verlesen werden. Zu den Märkten und Anfang des Advents fand die Visitation der Feuerstätten und Rauchfänge statt. Auch die Zünfte hatten diese Feuerordnung in Verwahrung zu halten, die dann bei ihren Zusammenkünften öffentlich verlesen werden mußte. Wenn Häuser neu erbaut wurden, war darauf zu sehen, daß sie *einwendige Tücher machen und herumb die Feuer-Mäntel oder Mawren in etwas hoch führen lassen wollen, damit sie ihre Nachbarn und die Stadt von der Feuers-Gefahr desto sicherer, oder zum löschen desto bequemer sein mögen*³⁶.

Die beiden gedruckten Feuerordnungen aus den Jahren 1749 und 1755 wurden von der Repräsentation und Kammer durch weitere 10 Punkte ergänzt. Hier wurde insbesondere festgelegt, daß jeder Bürger und jede Zunft im Besitze einer gedruckten Feuerordnung sein mußte; diese mußte ihnen alle Vierteljahr öffentlich vorgelesen werden. Bei den Visitationen wurde das Vorhandensein dieser Ordnungen überprüft; für solche, die in Verlust geraten waren, betrug für einen Bürger die Strafe 1 Taler und pro Zunft 3 Taler zu Gunsten der Stadt. Jeder Bürger, auch der geringste, war verpflich-

tet, 3 Feuereimer, 1 Hacke, 1 Leiter, 1 Wasserbottich oder dafür 2 Fässer und 1 Handspritze anzuschaffen. Die Bottiche sollen, solange es die Kälte erlaubt, mit Wasser gefüllt sein. Bei keiner Zunft solle einer als Meister aufgenommen werden, der nicht den Nachweis erbrachte, 1 ledernen Feuereimer angeschafft zu haben. Bei jeder Zunft sollen wenigstens 12 Feuereimer vorhanden sein. Von den Drechslern solle anstatt des Wassereimers 1 Wasserspritze und von den Bindern 1 kleiner Wasserbottich oder ein Faß angeschafft werden. Der Feuerkommission sollten mindestens ein innerer und ein äußerer Ratsmann und von jedem Viertel 2 Bürger zugeteilt werden. Nach der Löschung des Brandes sollten zur Bewachung der Brandstätte eigene Wächter bestellt werden, und diese Wache nach Erfordernis 2, 3 oder mehr Tage ihren Dienst versehen. Nach gestillter Feuersbrunst hatten Bürgermeister oder der Stadtrichter am nächsten Tag den gesamten Rat zusammenzurufen, die Ursache des Brandausbruches zu erheben und Lob und Tadel auszusprechen³⁷.

Auch für die *S t a d t S t e y r* haben sich 3 umfangreiche Feuerordnungen erhalten, die älteste handschriftlich überlieferte Ordnung ist vom 31. Oktober 1608 und 2 weitere gedruckte Ordnungen von 1730 und 1774.

Die Steyrer Feuerordnung vom Jahre 1608 umfaßt 30 Punkte und ist inhaltlich der Linzer Ordnung von 1592 ziemlich gleich. Es braucht daher hier nur auf folgende Unterschiede eingegangen werden. *P u n k t 2.* Neben hölzernen werden auch messingerne Handspritzen zum Feuerlöschen genannt. *P u n k t 3.* Die ledernen Feuereimer waren zu zeichnen, und zwar war den der Stadt gehörigen am Boden der Panther und den den Handwerkern gehörigen das Zeichen der Handwerkszunft einzubrennen. *P u n k t 12.* Wer einen Brandstifter anzeigte und verhaftete, dem waren 50 lb d zu zahlen. *P u n k t 13.* Desgleichen gebührte demjenigen, der einen Dieb während der Feuersbrunst anzeigte und verhaftete, 10 fl. *P u n k t 22.* Bei Feuer, Aufruhr und Überfallsnöten waren die Kinder und Weiber nicht auf die Gasse zu lassen, sondern sie hatten im Haus zu bleiben, *damit durch ihr Heulen und Weinen das Mannsvolk zur Zagheit und Kleinmütigkeit nit bewegt werde.* *P u n k t 27.* *Die Fleischhauer sollen ihr Inselt nicht auf offenen Gassen sondern in wohlverwahrten Gewölben auslassen oder ausbrennen.* Abschließend folgte ein Verzeichnis der Feuergeräte mit genauen Angaben der Aufbewahrungsorte in der Stadt, Steyrdorf, vorm St. Gilgentor, auch am Kühberg und Schöna³⁸.

Die gedruckte Ordnung mit dem Titel *Neu aufgerichtete Feuerordnung der Kayserl. und Landesfürstl. Cammer-Gueths Stadt Steyr, Im Ertz-Hertzogthum Oesterreich ob der Enns. Gedruckt bey Joseph Grünenwald Anno 1730*

³⁶ Stadtarchiv Linz, Band 186 und L. A., Stadtarchiv Freistadt, Sch. 456, Fasz., D/3

³⁷ Nationalbibliothek Wien, Handschrift Cod. 14874, Fol. 7–21.

³⁸ L. A., Stadtarchiv Freistadt, Schachtel 456.

umfaßt 21 Seiten und setzt sich aus 19 und 23 verschiedenen Kapiteln zusammen. Es werden in dieser Ordnung erstmalig bereits große Feuerspritzen, und zwar ihrer 4 und ihr Standort aufgezählt. Diese Feuerordnung entstand auf Grund der beim großen Brand von Steyr im Jahre 1727 gesammelten Erfahrungen. Die große Feuerspritze stand unter dem Ennstor-Gewölbe, die zweite kleinere neben dem Spitalbrunnen, die 3. unter dem Rathausgewölbe und die Steyrdorfer Spritzen unter dem Sierninger Tor. Insgesamt waren außer den 4 aufgezählten großen Feuerspritzen 83 Handspritzen, 280 Feuereimer, 23 Wasserfässer, 17 Bottiche und 294 Feuerleitern und Haken in städtischer Verwahrung³⁹.

Die zu Steyr bei Abraham Wimmer 1774 gedruckte Feuerordnung stellt nur einen Neudruck der alten Feuerordnung von 1730 dar, die 1749 von Repräsentation und Kammer genehmigt wurde. Eine Konsignation vom Jahre 1774 weist folgende städtische Feuerlöschgeräte neben den Angaben des Standortes aus: Große messingene Feuerspritzen zu führen und zu tragen 5, Wasserfässer 15, Wasserbottiche 32, Feuereimer 556, Leitern und Feuerhaken 157, Handspritzen 100, Hacken und Sappeln 116. Die großen Feuerspritzen hatten folgende Standorte: Nr. 1 und 2 unterm Ennstor in einem Verschlag, Nr. 3 im Bruderhaus, Nr. 4 im Hirschenhaus oder Kaserne, Nr. 5 beim Bürgerspital in einer Hütten. Die ersten 3 waren durch Fahrzeuge zu transportieren, während die Spritzen Nr. 4 und 5 zum Führen und zum Tragen geeignet waren.

Nach den 5 Feuerspritzen waren die städtischen Löschzüge in 5 Gruppen eingeteilt. Für die Spritze Nr. 1 waren als Direktores (Spritzenmeister) der Hagenauer Glockengießer und Simme Büchsenmacher bestimmt. Ihnen standen noch 12 Handspritzen, 100 Feuereimer und 40 Hacken und Sappeln zur Verfügung; an Professionisten waren zugeteilt die Rotschmiede, Lederer, Fleischhauer, Hufschmiede, Nadler, Bäcker, Binder, Bräuer und die Holzmeister in der Stadt. Bei der Spritze Nr. 2 waren Direktores der Kupferschmied Raiblacher und der Schlosser Winterl; diesen waren noch folgende Professionisten zugeteilt: Kupferschmied, Klampferer, Färber, Kürschner, Seifensieder, Lebzelter, Schneider und die Holzmeister im Ennsdorf. Das Kommando über die Spritze Nr. 3 hatten der Büchsenmacher Lindmayr und der Großsauer im Wiesenfeld, denen 4 Handspritzen, 40 Feuereimer und 8 Hacken und Sappeln sowie die Müller, Papierer und Messerer zugeteilt waren. Die 4. Spritze im Hirschenhaus stand unter dem Kommando des Drechslers Dollieber und des Zirkelschmiedes Großsauer. Zugeteilt waren neben 6 Handspritzen, 50 Feuereimern, 12 Hacken und Sappeln die Frimwerkschlosser und Schuhmacher. Die Spritze Nr. 5 beim Bürgerspital war dem Ferdinand Poiger, Ringmacher in Ertl und dem Benedikt Holterer, Drechsler, unterstellt und diesen neben 6 Handspritzen, 32 Feuereimern und

39 Stiftsarchiv Lambach, Band 495.

4 Hacken und Sappeln die Hammerschmiede, Kupferhammerschmiede, Klingenschmiede und Neigerschmiede zugeteilt⁴⁰.

Auch die Klosterherrschaft Lambach erließ für das Kloster und den Markt eigene Feuerordnungen, so in den Jahren 1690 und 1778. Die älteste Feuerordnung von Lambach aus den Jahren 1690 (1. III) umfaßt 18 Abschnitte. Nach Absatz 2 war jeder Hausbesitzer verpflichtet, auf dem Boden wenigstens 2 Leitern mit 8–12 Sprossen und eisernen Spitzen beschlagen, auch große gläserne Laternen, 1 Zimmerschlägel und Schrotthacke und im Sommer einen mit Wasser gefüllten Bottich auf dem Dachboden, dabei eine Feuerspritze und 2 bis 3 lederne Eimer zu verwahren. In den Gästestuben und Ställen der Wirtshäuser waren nur verschlossene Laternen mit wohl verwahrtem Licht aufzuhängen. Im Absatz 6 wurde das *Tobaksaußen mit den Pfeiffen* in Scheunen und Ställen und auch den Tischlern, Zimmerleuten, Bindern und Wagnern in ihren Werkstätten streng verboten, dergleichen das Herumgehen mit Spanlichtern und Strohfackeln.

Bei Feueralarm wurde sowohl auf dem Klosterturm mit der großen Glocke als auch auf dem Turm in Stadl angeschlagen. Zum Löschen des Feuers erschienen auch hier wie anderwärts die Handwerksmeister samt ihren Gesellen und Knechten, dann die Tagwerker. Zum Wassertragen mit den Eimern hatte sich insbesondere das Weibervolk einzustellen. Die Leitung der Feuerbekämpfungsaktion hatten die 4 Viertelmeister und die Gemeinfürsprecher über; durch den Hofamtsmann, Anbieter und Gerichtsdiener war das müßige Gesindel abzutreiben und das ausgeworfene und gerettete Gut in Verwahrung zu nehmen. Diese Feuerordnung mußte bei dem jährlichen Banntaiding in Lambach der Bürgerschaft und Gemein öffentlich verlesen werden⁴¹.

Eine sehr umfangreiche Feuerordnung für das Stift und den Markt Lambach wurde vom Stiftsschaffer P. Bernhard im Jahre 1778 erlassen. Der 1. Teil dieser Ordnung enthält folgende 5 Kapitel: 1. Notwendige Vorsichten zur Verhütung von Feuersbrünsten, 2. Verzeichnis des Vorrats der Feuerlöschgerätschaften welche sich in den Häusern sowohl als gemeinen Marktplätzen befinden. 3. Verhaltens-Vorschrift bei wirklich entstandener Feuersbrunst. 4. Allgemeine Feuerlösch-Regeln, 5. Anstalten nach gedämpfter Brunst. Unter den Feuerlöschgeräten waren im Stift 2 große Feuerspritzen samt dem dazugehörigen Wagerl an welches 2 Pferde können gespannt werden.

Der 2. Teil der Ordnung enthält ein umfangreiches Verzeichnis derer Stift- und Marktinsassen, was ein jeder bei entstehender Feuersbrunst zu verrichten habe⁴².

Für das Stift und den Markt St. Florian erließ Propst Matthäus am

40 Stiftsarchiv Lambach, Band 495.

41 Stiftsarchiv Lambach, Band 495.

42 L. A., Marktarchiv St. Florian, Band 4.

26. Jänner 1696 eine Feuerordnung, die gleichzeitig beim Markt-Banntaiding publiziert wurde. Auch zu dieser Feuerordnung dienten andere solche Ordnungen, so insbesondere die von Linz, als Vorlage. U. a. wurde verordnet, daß zur Sommerszeit oder wann viel Wallfahrer (*Kürchfarter*) ankamen, eine Bottiche oder wenigstens 2 Schaff mit Wasser auf dem Dachboden, zur Winterszeit aber in den Stuben aufzustellen waren. Jeder Hausvater hatte sich 4–6 lederne Eimer und 1–2 Handspritzen machen zu lassen und mußte mit gutem Zunder versehen sein, um im Notfalle rasch Licht machen zu können⁴³.

Gleichartig wie die Linzer Feuerordnung vom Jahre 1749 erschien auch für Freistadt ein Extrakt aus der Stadt Freystadt Feuer-Ordnung bei Johann Michael Feichtinger in Linz in Druck. Neben den zusätzlichen Weisungen von Repräsentation und Kammer wurde die Ordnung nach denselben 5 Kapiteln wie bei Linz zusammengefaßt, aber dabei auf die lokalen Verhältnisse in Freistadt Rücksicht genommen. Es wurden u. a. folgende baupolizeiliche Anordnung getroffen: In Erbauung der Häuser inwendige Dächer zu machen und herum die Feuermäntel oder Mauern in etwas hoch zu führen. Die hohen abschließenden Dachungen ohne Zulassung der Obrigkeit sind gänzlich verboten.

Bei entstehenden Brünsten sollte Tag- oder Nachtzeit das Türl und Linzertor alsbald gesperrt, das Böheimbtor mit ziemlicher Mannschaft besetzt werden.

Die Feuerordnung soll der Bürgerschaft und Gemein im Jahr zweimal, und zwar vor dem warmen und dem Paulimarkt verlesen werden. Auch die Handwerkszünfte hatten die Feuerordnung in ihrer Handwerkstruhe zu hinterlegen und beim Jahrestag in Gegenwart der Meister und Gesellen verlesen zu lassen. Eine Visitation der Feuerstätten fand viermal statt, und zwar vor den oben genannten 2 Märkten und vor Ostern und Michaeli⁴⁴.

Eine sehr umfangreiche Feuerordnung der Stadt Gmunden erschien im Jahre 1775 bei Johann Michael Feichtingers Witwe in Linz im Druck. Sie enthält insgesamt 39 Paragraphen und 6 Beilagen. Der 1. Teil *Allgemeine Regeln was ein jedwederer Insaß in der Stadt Gmunden zu Verhüt- und Abwendung deren so schädlichen Feuersbrunsten bey gesetzter Strafe zu beobachten hat* umfaßt die §§ 1–20 und der 2. Teil *Nun folgt auch die Ordnung, wie man sich zur Zeit der wirklich ausbrechenden Feuersbrunst zu verhalten hat* die §§ 21–39. Die Rauchfänge waren im Winter und vor Marktzeiten öfter, sonst wenigstens alle 4 oder 6 Wochen zu kehren, bei den Feuerarbeitern aber alle 14 Tage. Jeder Hausbesitzer hatte nach der Größe seines Hauses mit folgenden Löschgeräten versehen zu sein, die ständig in brauchbarem Zustand zu erhalten waren: 1 bis 2 Leitern mit 12–15 Sprossen mit 1 eisernen Spitze beschlagen, 1 Zimmerhacke, 1 starken Schmied- oder Maurer-

43 L. A., Stadtarchiv Freistadt, Schachtel 456.

44 L. A., Stadtarchiv Gmunden, Band 48 Nr. 6.

hammer, 1 gelocht eiserne Laterne und 1 oder mehrere mit reinem Wasser gefüllte Bodinge unter dem Dach und bei dem Haus- oder Gemeindebrunnen etliche lederne Eimer und mit Eisen beschlagene Schaffer.

Das Tabakanzünden und Rauchen, nicht minder das Abschießen von Büchsen und das Kunstfeuerwerfen war neben hölzernen, feuergefährlichen Gebäuden nicht zu dulden. Das Unschlitt und Wachsauslassen sowie das Auspechen von Fässern hatte nur in feuersicheren Gebäuden oder in entfernten Orten zu geschehen. An stürmischen Tagen war das Feuer mit besonderem Fleiß zu verwahren und mußte bei Tages- und Nachtzeit durch den Nachtwächter mit dem Spruch: „Bewahrt das Feuer und das Licht!“ besonders laut ausgerufen werden. Die Nachtwächter hatten zur Nachtzeit neben der Stunde auch: „Bewahrt das Feuer und auch das Licht!“ auszurufen.

Die Rauchfangkehrermeister hatten ein Vormerkbuch über die von ihm zu besorgen habenden Feuerstätten und Rauchfänge von Gasse zu Gasse und Haus zu Haus zu führen und alle Hausherren, welche putzen haben lassen, genau zu verzeichnen. Solche, die dies unterlassen, haben sie der Feuerbeschau-Commission quatermberlich oder monatlich anzuzeigen. Die Häuser haben sie wo immer möglich mit Feuermauern zu verwahren und unter den Dächern entweder mit Estrich oder Ziegeln zu pflastern. Den Ausbruch eines Brandes hat der Nachtwächter sogleich *der ganzen Nachbarschaft mit starkem Anklopfen, Anläuten oder hellem Geschrey: Feuer! Feuer! kundzumachen.*

Im 2. Teil wurden u. a. folgende Anordnungen getroffen: Bei Ausbruch eines Brandes hatte diesen der Nachtwächter auf den Gassen zu beschreien und in den einzelnen Vierteln durch Rühren der Feuertrummel bekanntzumachen. Der Wächter auf dem Pfarrkirchenturm mußte auf der großen Glocke anschlagen, und zwar bei Stadtbränden 4 Schläge, bei solchen in den Vorstädten 3 Schläge und in der umliegenden Bauernschaft 2 Schläge hintereinander. Dieses Anschlagen, je heftiger die Brunst zunahm, umso geschwinde, war solange fortzusetzen, bis sie vollkommen gelöscht war. Der Ort des Brandes wurde sowohl am Pfarrkirchenturm und oberhalb des Christophores bei Tag durch Aushängen von Fahnen und bei Nacht von Laternen angezeigt. Eine rote Fahne oder 2 Laternen meldeten einen Stadtbrand, eine gelbe Fahne oder 1 Laterne einen Brand außerhalb der Stadt. Der Turmwächter hatte bei allen Turmfenstern durch ein *Redhorn* (Sprechrohr) den Ort der Brunst deutlich auszurufen, und zwar „es brennt dort oder da.“ Zwischen dem Salzoberamt, dem Stadtgericht Gmunden, dann der Grafschaft Ort und den Besitzern der Landgüter Mühlwang, Weyer, Weinberg, Roit und Mühlleuten war ein Abkommen getroffen, sich gegenseitig bei Bränden Hilfe zu leisten.

Zur Hintanhaltung von Tumulten, Aufruhr und Diebereien war die dazu bestimmte Bürgerschaft unter ihren Viertelmeistern mit Ober- und Untergewehr aufzubieten.

In der Beilage B wurden alle Strafen, aber auch die Geldbelohnungen genau festgelegt. Nach der Consignation C waren folgende Feuerlösch-Requisiten vorhanden: 21 blecherne Feuerlaternen, 8 große und kleine Handfeuerspritzen und 1 große Feuerspritze auf einem Wagen, 114 lederne Feuereimer, 3 Fässer, 4 Bottiche, 12 Feuerleitern und 11 Feuerhaken⁴⁵.

Es war ganz im Sinne des Staatsabsolutismus im Zeitalter Maria Theresias und Joseph II., daß nun auch für den gesamten Staat bzw. die einzelnen Länder eigene Feuerlöschordnungen von allerhöchster Stelle Gesetzeskraft erlangten.

Eine 1. allgemeine Feuerlöschordnung wurde am 22. September 1755 erlassen. In dieser war festgelegt, daß alle nächstanliegenden Gemeinden in einer Entfernung von 1 Stunde beim Brandobjekt mit ihren Feuerlöschrequisiten zur Hilfeleistung zu erscheinen hatten. Die von einer Feuersbrunst heimgesuchten Ortschaften hatten dies sogleich durch Sturmleuten erkennen zu geben und gehende oder reitende Boten in die Nachbarschaft abzusenden. Für die Absendung tauglicher Personen zur Hilfeleistung waren die Bürgermeister, Richter und Geschworenen verantwortlich⁴⁶.

Eigene umfangreiche Feuerlöschordnungen wurden am 7. September 1782 für Niederösterreich verlautbart. Es handelte sich dabei um 2 verschiedene Ordnungen, die eine mit 72 Paragraphen für die Landstädte und Märkte, die zweite für das offene Land mit 59 Paragraphen⁴⁷.

Mit Verordnung vom 8. August 1785 wurden die Kreisämter angewiesen, auf die Befolgung der Feuerlöschordnung ein Augenmerk zu richten. Sie hatten auch daraufzusehen, daß binnen 2–4 Jahren alle nötigen Feuerlöschgeräte von der Gemeinde, u. zw. lederne oder gepichtete Feuereimer aus Stroh sowie Eimer und Wasserschleifen angeschafft wurden⁴⁸.

Die bereits 1782 für Niederösterreich herausgegebenen Feuerlöschordnungen wurden am Jahre 1786 umgearbeitet und erlangten am 1. November d. J. für Oberösterreich ihre Gültigkeit. Die Feuerlöschordnung für Landstädte und Märkte umfaßt 71 Paragraphen und dieselbe für das offene Land 59 Paragraphen in 4 Abschnitten zusammengefaßt, und zwar 1. Die Verhinderung, 2. die baldige Entdeckung, 3. Die schleunige Löschung der Feuersbrünste und 4. Die Vorsicht gegen die Folgen, welche sich noch nach gelöschtem Brande ereignen können. Im einzelnen bringt die Feuerlöschordnung für das offene Land folgende Kapitel: Vorsichten der Entstehung der Feuersbrünste zuvorzukommen; in Beziehung auf die Gebäude, Scheunen, Dörröfen — Baumsetzung statt Feuermauern; Freilassung des Weges. Rauchfänge, Öfen, Feuerstätten, Küchen, Waschhäuser. Aufsicht der Obrigkeit bei einem Bau. In Beziehung auf die Unachtsamkeit der Leute beim Strohschneiden, Dreschen,

45 Gesetzesammlung Joseph II., Band 1, S. 241 f.

46 L. A., Landesregierungsarchiv, P. P. 1786, Sch. 8 Nr. 3.

47 Gesetzesammlung Joseph II., Band 8, S. 360.

48 L. A., Landesregierungsarchiv, P. P. 1768, Sch. 8 Nr. 3.

Trocknen, Flachsdörren, Schießen, Sonnwendfeuer etc., Fackeln, glühende Kohlen, mit freiem Licht im Stall, mit Tabakrauchen, Küchenausbrennen, Kochen im Schmalz, innerhalb des Hauses, mit warmer Asche. Rauchfänge und Ofenkehren, Feuervisitationen, Anstalten zur baldigen Entdeckung und Bekanntmachung einer entstandenen Feuersbrunst; Feuerwache, Nachtwächter und ihre Pflichten. Kundmachung des entstandenen Feuers. Von den Vorsichten und Anstalten zur schleunigen Löschung der Feuersbrünste, Wasser, Brunnen, Viehtränke, Roßschwemme, Wassergräben. Herrschaftliche Häuser, Klöster, gemeine Häuser, Häuser, die vom Wasser entfernt sind, Kirchen. Bereithaltung der Pferde. Löschgeräte für bessere Häuser, Feuer- und andere Werkstätten, für kleine und gemeine Häuser, für Gemeinden. Eigentliche Bestimmung des Löschgerätes, für untertänige Häuser. Vorläufige Bestimmung der Verrichtungen für die Einwohner. Schuldigkeit für die Richter und Geschwornen zu erscheinen; für herrschaftliche Beamte, für Zimmermeister, Maurer etc., für die Einwohner, für die benachbarten Ortschaften. Glimpfliche Behandlung des Volkes. Beobachtung guter Ordnung. Verrichtung der Weiber und Mägde. Vorkehrung bei zunehmender Gefahr. Löschanstalten bei eingesperrtem Feuer, bei überhandnehmendem und ausbrechendem Feuer. Vorkehrung zur Vermeidung schädlicher Folgen nach gedämpftem Feuer. Behutsamkeit gegen eine abermalige Entzündung. Zurückstellung des Löschzeuges. Anzeige an das Kreisamt und Untersuchung der Ursache⁴⁹.

Auf Grund dieser landesfürstlichen Feuerordnungen wurden nun gelegentlich von Märkten oder kleinen Landstädten eigene Feuerordnungen geschaffen, wie dies beispielsweise bei Schwanenstadt, wo man sich direkt auf die k. k. Feuerordnung vom 1. November 1786 berief und bei der grundherrschaftlichen Stadt Steyreck⁵⁰ der Fall war.

Um die Jahrhundertwende schuf der k. k. Hofsekretär und öffentliche Lehrer der Gesetzkunde und Kreisamtspraxis, Josef Kropatschek, große Nachschlagwerke, und zwar „Die österreichische Staatsverfassung“ und das Buch für Kreisämter. Beide Werke enthalten in einem eigenen Abschnitt Zusammenfassungen und Abdrucke aller zum Zwecke des Feuerschutzes erlassenen Verordnungen und Ordnungen. In „Österreichs Staatsverfassung“⁵¹, erschienen 1796, ist im 4. Band, Absatz 13, darüber auf Seite 557 bis 685 eine genaue Zusammenstellung aller auf den Brandschutz bezüglichen Verordnungen und Patente unter dem Titel „Von den Vorsichten zur Abwendung der Verletzungen durch Feuer“ zusammengetragen. In gleicher Weise findet sich im „Kommentar des Buches für Kreisämter“⁵², erschienen 1800, Band 3, auf den Seiten 129–214 ein eigenes Hauptstück, betitelt „Feuerlösch-

49 L. A., Stadtarchiv Gmunden, Band 48.

50 L. A., Stadtarchiv Steyreck, Band 40.

51 J. Kropatschek, Österreichs Staatsverfassung, 4. Band (Wien 1796).

52 J. Kropatschek, Kommentar des Buches für Kreisämter (Wien 1800).

anstalten“. Auch hier werden in 124 Abschnitten alle diesbezüglichen Verordnungen und Patente eingehend behandelt.

II. Schadenersatzleistungen, Brand- und Untertanenkassen

1. Schadenersatzleistungen innerhalb der Grundherrschaften

a) Zivilprozesse

Nach einem Brand wurde von den geschädigten Nachbarn derjenige, bei dem der Brand zum Ausbruch kam, sei es durch seine Schuld oder nicht, meist für den entstandenen Schaden haftbar gemacht. Zwischen den beiden Teilen wurde dann meist im Prozeßwege eine Einigung erzielt. Solch ein abschließender Vertrag zwischen dem Besitzer des Brandobjektes und den geschädigten Besitzern der benachbarten Häuser aus dem Jahre 1549 ist im Stadtarchiv Steyreck erhalten. Der Vertrag und gleichzeitige Revers wurde am St. Katharinentag des Jahres 1549 vor dem Verwalter von Steyreck, Leo Hohenegger zu Praitenbruck, dem Hofprokurator der Landeshauptmannschaft in Linz, Mag. Johann Hagenndorn, dem Pfleger zu Luftenberg, Stefan Alkhauer, und dem Mert Grabner, Bürger zu Linz, geschlossen.

Ilg Khugkher, bei dem der Ausbruch des Brandes erfolgte, erklärte sich bereit, den 3 Geschädigten folgende Beträge als Schadenersatz auszuzahlen: dem Siegmund Aichpüchler 18 lb d dem Wolf Kettl, Fleischhacker, 23 lb d; davon war dieser verpflichtet, seinen Stieftöchtern Martha und Anna für den Schaden, den sie in seinem Haus erlitten, 4 lb d zu zahlen und dem Jörg Grebmer, Binder, 11lb d, also zusammen 52 lb d. Beiden Parteien wurde bei Bruch dieses Vergleiches ein Pönfall von 50 ung. Gulden zu Gunsten der Herrschaft Steyreck gesetzt¹.

In einer ähnlichen Angelegenheit entstand im Jahre 1585 ein Prozeß zwischen 5 durch den bei Ostermann Spät in Oftering ausgebrochenen Brand geschädigten Bewohnern und letzterem. Im Prozeßweg ließ sich schließlich Spät herbei, 105 fl zu zahlen, obwohl er zur Zeit des Brandausbruches gar nicht anwesend war, was aber den Geschädigten zu wenig war und sie deshalb die Appellation bei der Landeshauptmannschaft anmeldeten. Die Forderungen der Geschädigten beliefen sich auf insgesamt 1740 fl, und zwar im einzelnen von Wolf Wibmer 500 fl, Sebastian Kirchmair 400 fl, Christoph Schneiderperger 120 fl, Michael Dorn 400 fl und Hans Mair 320 fl. Akten über den Ausgang des Prozesses sind nicht erhalten².

1 L. A., Stadtarchiv Steyregg, Band 40

2 L. A., Stiftsarchiv Mondsee, Band 237

b) Hilfeleistung der Herrschaft

Aber nicht nur im Prozeßweg, sondern auch durch die Herrschaften bekamen die Abbrändler beim Wiederaufbau ihrer Häuser eine Aufbauhilfe, sei es eine Geldaushilfe oder Baumaterialien, so insbesondere Bauholz.

Das Beispiel einer für das Wohl ihrer Untertanen besorgten Grundherrschaft ist die Herrschaft Weinberg. Bereits am 26. Mai 1707 berichtete der Pfleger Johann Haußinger dem Grafen Christoph Wilhelm Thürheim darüber nach Linz, daß gestern Früh um die Zeit da gleich die Sunn aufgangen in des Martin Ridders zu Obermareith Behausung, dato noch unwissend wie, ein Feuer entstanden, wodurch nicht allein diese Behausung, sondern auch das ganze Dorf in 11 Haus bestehend samt dem Halterhäusl völlig abgebrunnen und gänzlich in Aschen gelegt worden; das Viehl haben sie alles und teils auch etwas an Fahrnis zwar gerettet, das Übrige aber alles, weil die Häuser von lauter Holz bis im Grund in Rauch aufgangen, so leider ein großes Unglück und die armen Leut höchstens zu erbarmen sein, und zwar um soviel mehr, weil sie ohnedem armseelig gelebt und sich kümmerlich erhalten haben; keiner hat kein Holzstatt, so sein auch über 3 oder 4 nicht, welche Mittel zum Bauen haben, wirdet also hart und müheelig hergehen; morgen habe sie bestellt um zu vernehmen, was ihre Meinung sein wird. Am 2. Juni dieses Jahres erstattete nun der Pfleger Haußinger seinem Herrn nach Linz einen umfangreichen Bericht über diesen Brand und die Maßnahmen, die zum Wiederaufbau bzw. zur Schadenersatzleistung für die betroffenen Bewohner des Dorfes Obermarreut getroffen wurden. Er berichtete, daß sich von den Abbrändlern nur 6 bis 7 unter folgenden Bedingungen zum Wiederaufbau ihrer Häuser bereiterklärt hätten, und zwar Bewilligung der Ausschreibung einer Brandsteuer unter den Untertanen, zur Bezahlung der Handwerker und anderer Kosten ein Darlehen vom Spital- und Bründlgeld gegen das übliche Interesse und schließlich die Abgabe von Bauholz pro Stamm, groß oder klein, um 9 kr. Über die Brandsteuer wird noch im folgenden des weiteren die Rede sein. Für die Gewährung eines Darlehens, das sie übrigens auch mit guten Bürgen versichern wollten, und die Abgabe von Bauholz um den geringen Preis von 9 kr pro Stamm (es würden über 300 Stämme nötig sein) setzte sich der Pfleger bei seinem Herrn besonders ein. Er betonte, daß es, wenn man darauf nicht einginge, trotz des Verlustes, den man bei dem geringen Preis pro Stamm erleiden würde, der Herrschaft teurer käme und zu einem größeren Schaden gereichen würde, wenn die Untertanen nicht mehr aufbauen wollten und die Herrschaft auf eigene Kosten aufbauen würde. Er schrieb darüber so ist es doch gleichwohl besser, da man sich ihrer erbarmt und wieder aufhilft, als wenn sie das Ihrige verlasseten und auf solchen Fall die Herrschaft selbst bauen müßte, wodurch Euer Hochgräflich Gnaden noch größeren Schaden leiden würden, indem unmöglich, daß man solche Brand-

stätt, um das darauf haftende ringe Kaufrecht erbauen, oder auch gleich wieder Stifter haben könnte, die das außerloffene bezahlten. Abschließend erbat noch der Pfleger vom Grafen in dieser Angelegenheit Verhaltensmaßregeln. Im Falle der Bewilligung dieser Vorschläge würde er selbst nach Marreit reisen und den Untertanen mit den beiden Förstern das nötige Bauholz anweisen. Nach einem Bericht desselben vom 22. Juni waren die Obermarreuter am Wiederaufbau ihrer Brandstätten bis auf 3 eifrig tätig und fährt dann fort: „Sie mühen sich sehr, bringen andervärtig viel herzu und bekommen da und dorten nachbarliche Hilfe, so ihnen wohl anständig und sehr zu Guten kommt; sobald ich nur abkommen kann, werde ich nochmals eine Reise hinauf tun und sehen wie selbes von staten gehet und was mit den Übrigen zu tun sein möge³. In 2 Briefen am 28. Mai und 3. Juni brachte Graf Christoph Wilhelm von Thürheim seine volle Zustimmung zu den Vorschlägen des Pflegers zum Ausdruck. Er stimmte insbesondere der Abgabe von Bauholz aus dem Haidholz, nur gegen die Zahlung des Forstgeldes, d. i. 9 kr pro Stamm, zu und eiferte den Pfleger noch mit folgenden Worten zu weiteren Anteilnahme an diesem Unglück an: *thut also möglich zur sachen, vnd wirt am besten bescheiden, da Ihr gleich selbst nacher Mareith raiset*⁴.

Die Hilfeleistung der Grundherrschaft setzte nun auch ein. So wurden beispielsweise dem Hanns Khellerlehner am 14. VI. . . . 20 fl, 9. VII. . . . 20 fl, 22. VII. . . . 20 fl, 9. IX. . . . 5 fl und 3. X. . . . 8 fl bar vorgestreckt; in der Folge wurden für ihn Urbarsteuer, Werbgeld, Kopfsteuer und Pfarrgeld, insgesamt 3 fl 18 kr 3 d, gezahlt und 26 Stämme Holz um 3 fl 18 kr überlassen. Dieser Vorschuß machte mit weiteren 23 kr 1 d insgesamt 80 fl aus. Davon wurden 20 fl Brandsteuer abgerechnet und die restlichen 60 fl als Schuldkapital beim Spital aufgenommen.

Insgesamt machte das gesamte Darlehen bei 10 Bauern und 1 Hofstätter 772 fl 36 kr aus; davon wurden 210 fl Brandsteuer in Abzug gebracht. Nach Abrundung der restlichen Summe verblieb den 11 Abbrändlern eine Gesamtsumme von 557 fl zu zahlen, welche Summe ihnen mit Schuldbriefen in einer Höhe von 21—88 fl vom Spital- und Bründlgeld vorgestreckt wurde⁵.

Auch durch die Herrschaft Steyr wurde den Untertanen im 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts auf ihr Ansuchen das Bauholz zum Wiederaufbau ihrer Brandstätten teils geschenkt oder um einen ganz billigen Preis überlassen⁶. Unter Kaiserin Maria Theresia wurde am 15. August 1766 eine Verordnung erlassen, nach der alle Baumaterialien zum Wiederaufbau eines durch Brand geschädigten Ortes von allen Zöllen und anderen Abgaben befreit sein sollen⁷.

3 L. A., Herrschaftsarchiv Weinberg, Band 325, 394

4 L. A., Herrschaftsarchiv Weinberg, Band 361

5 L. A., Herrschaftsarchiv Weinberg, Band 305

6 L. A., Herrschaftsarchiv Steyr, Schachtel 768

7 Gesetzsammlung Maria Theresia, Band 5, S. 78

c) Brandsammlung

Eine weitere, zwar recht billige Hilfe, welche die Grundherrschaften Abbrändlern zuteil werden ließ, war die Ausstellung von sogenannten „Brandbriefen“. Es waren dies Bettelbriefe, mit denen die vom Brand Geschädigten im Land herumzogen, um Almosen zu erbitten. Wie dies beim Brand von St. Wolfgang im Jahre 1599 geschildert wurde, war es schon seit dem 16. Jahrhundert üblich. Sammlungsbriefe wurden auch den Steyrer Bürgern im Jahre 1727 und den Münzbacher Bürgern im Jahre 1766 ausgestellt. Ein vom Pfleger der Herrschaft Wildenstein im Jahre 1729 ausgestellter Bettelbrief hat folgenden Wortlaut: Ich Franz Josef Eder hochgräflich Wildensteinischen Herrschaften dermalen Pfleg- und Landgerichtsverwalter verkünde hiemit jeder männiglich mit großer Trauer zu vernehmen, wasgestalten Gott der allmächtige den dieser Herrschaft zugehörigen Markt Tieffenbach mit einer so entsetzlichen Feuersbrunst anheim gesucht, welches bei einem Tischler entstanden, also daß in wenig Stunden 15 bürgerliche Wohnhäuser und diesem Mann und Weib, 2 Kinder in Staub und Aschen verbrunnen, worunter die Flammen beide Bürger Michl Prändl, Müller und Urban Ränner, Bäcker, betroffen, also daß sie in Aschen liegende Behausungen ex propriis zu erbauen nit vermögen, sondern bei ausländig christlich mitleidenden Herzen um ein Brandsteuer anzuflehen genötigt werden. Gelangt demnach an alle und jede, hoch und niedere, geistliche und weltliche Repräsentation mein dienstfreundliches Ersuchen, letztgedachte beide Bürger nicht nur allein aller Orten frei, sicher und ungehindert passieren und repassieren zu lassen, sondern auch mit einem christlichen Subsidio möglichst an die Hand zu gehen, welches der höchste Gott sowohl zeitlich als ewig belohnen wird, ich aber nieder ihrentails in derlei Occasionen zu demerieren mich erbiete. So geschehen bei der hochgräfl. Wildensteinischer Herrschaft den 2. Mai in Anno 1729. Jahr.

L. S. Fr. Josef Eder Pfleger u. Landgerichtsverwalter⁸.

In gleicher Weise stellte der Amtsschreiber Peter Paul Sautter zu St. Wolfgang am 23. März 1748 dem Abbrändler Christoph Lienpacher am Sollerpauergut ein Brandsteuer-Sammelbrief aus⁹.

Im Zeitalter des Staatsabsolutismus griff die Regierung ein und regelte durch entsprechende Verordnungen die Ausstellung von Almosen-Sammelbüchern. Am 3. April 1750 verordnete Kaiserin Maria Theresia, daß für Sammlungen bei Feuer u. a. Schäden das Kreisamt berechtigt sei, kreisamtliche Zeugnisse für 14 Tage bzw. 4 Wochen für den Bereich des Kreises auszustellen⁹. Mit Hofentschließung vom 19. Dezember 1761 wurde die Erteilung von Sammelbüchern für die durch Feuersbrünste geschädigten Städte und Gemeinden

⁸ L. A., Stiftsarchiv Mondsee, Band 390, Nr. 5

⁹ Gesetzsammlung Maria Theresia, Band 1, S. 165

für abgeschickte Abgeordnete wegen sich dabei ereigneten Unstimmigkeiten, und zwar durch gefälschte Sammelbriefe, Belästigung der Landesbewohner und der übermäßig hohen Kosten zur Unterhaltung der Sammler, eingestellt. In Hinkunft war nach erfolgter Anzeige des Brandes von der Landesstelle mit der Geistlichkeit das Einvernehmen zu treffen, daß die Pfarrer und Prediger die Bewohner zu einer milden Beisteuer ermahnen, die dann durch vertraute Männer in der Gemeinde kostenlos eingesammelt und nach Abschluß der Sammlung mit einem Verzeichnis an die Landesstelle eingeschickt wurde. Diese hatte dann den ganzen Betrag den Betroffenen zuzustellen¹⁰. Unter Kaiser Joseph II. wurde am 26. Mai 1786 mit Hofdekret den Kreisämtern wieder die Berechtigung erteilt, Almosen-Sammlungspässe bei Brandschäden innerhalb der Grenzen ihres Kreises auszustellen¹¹.

d) Müller-Brandsteuer

Den Anlaß zu der allgemeinen Müller-Brandsteuer gab der Brand der Mühle zu Mühlberg unter dem Pfliegerichte Wildshut. Es wurde daraufhin im Jahre 1782 im ganzen Innviertel die Einhebung einer Brandsteuer für alle durch ein Brandunglück zugrunde gegangenen Mühlen generell eingeführt. Der Beitrag sollte pro Gang 3 kr betragen. Mit Dekret der Landeshauptmannschaft vom 27. September 1782 sollte dieses wohlthätige Institut im ganzen Land eingeführt werden. In diesem Jahre äußerten bereits die unter der Vogtei der Herrschaft Steyr befindlichen Müller ihr Einverständnis. Gleichzeitig wurde am 13. August 1783 ein Verzeichnis aller unter der Herrschaft Steyr liegenden Mühlwerkstätten der Landeshauptmannschaft eingeschickt. Es waren dort insgesamt 81 Mühlwerkstätten, darunter je eine mit 5 und 4 Gängen, drei mit 3 Gängen, 34 mit 2 Gängen und 42 mit einem Gang.

Noch 1787 wollten sich die Müller des Mühlviertels von dieser allgemeinen Leistung distanzieren, was aber späterhin wieder rückgängig gemacht wurde.

Mit Regierungsdekret an alle Kreisämter vom 17. Juli 1788 wurden alle Formalitäten zur Einhebung des „Müller-Beitrages“ bei Brandunglücken allgemein geregelt. Der zu leistende Beitrag, der nach der Sammlung an das Kreisamt zu überweisen war, wurde wie folgt festgelegt: für einen abgebrannten Gang 2 kr, für 2 Gänge 3 kr, für 3 Gänge 4 kr und für 4 und mehr Gänge 5 kr.

Die Einsammlung wurde von den Herrschaften, später den Distriktskommissariaten vorgenommen und der Betrag an das Kreisamt weitergeleitet. Dieses hatte dann unverzüglich den Gesamtbetrag den Verunglückten zu überweisen. Die Gesamtvergütung eines Brandfalles stellte sich im ganzen Land für Mühlen mit 1 Gang auf 161 fl 18 kr, 2 Gängen auf 253 fl 57 kr, mit

¹⁰ Gesetzsammlung Maria Theresia, Band 4, S. 93 f

¹¹ Gesetzsammlung Joseph II., Band 11, S. 853

3 Gängen auf 338 fl 36 kr, mit 4 und mehr Gängen auf 423 fl 45 kr¹². Eine Anregung der Müllerzunft von Steyregg vom Jahre 1794, die Einhebung der Beiträge nach Kreisen vorzunehmen, wurde abgelehnt¹³. Diese Hilfeleistung blieb bis um 1848 aufrecht.

e) Herrschaftliche Brand- und Untertanenkassen und Sammlungen

Eine laufende Unterstützung brandgeschädigter Untertanen bei ihren Herrschaften wurde seit dem 18. Jahrhundert, sei es durch laufend sich wiederholenden Brandsteuersammlungen und durch Brand-Untertanenkassen, in die Wege geleitet.

Eine Nachricht von solchen Brandsteuer-Sammlungen stammt aus Weinberg. Diese Sammlung wurde nach jedem Brand eines Herrschaftsuntertanen von der Obrigkeit durchgeführt. Die Höhe richtete sich nach dem Rüstgeld. So wurden für den Brand von Obermarreit mit 11 Häusern und von weiteren 3 Untertanen von 1 Gulden Rüstgeld je 8 kr eingehoben, was eine Gesamtsumme von rund 280 fl ergab¹⁴. Daß diese Art einer allgemeinen Brandunterstützung wohl erst kurz vorher eingeführt worden war, geht aus mehreren gleichzeitigen Berichten hervor. So schrieb der Pfleger Haußinger 1707: *Soviel um . . . ist die Brandsteuer vorhin schon eingeführt und gewöhnlich, also daß hoffentlich die Untertanen diese zu geben um soviel weniger weigern werden, weil auf erfolgendes Unglück sich deren ein jeder zu getrösten hat; man würde diese auch so leidentlich anlegen, daß dawider zu klagen keiner Ursach hätte!*¹⁵ Darauf schrieb am 3. Juni 1707 Graf Thürheim darüber, daß den Abbrändlern mit folgender Hilfe an die Hand zu gehen sei, nämlich mit schon eingeführt gewöhnlicher Brandsteuer von Herrschaftsuntertanen, welches bei derlei betreffenden Unglück auch hingegen von anderen zu gewarten haben¹⁶. Als am 14. Februar 1747 das Dorf Unter-Marreit mit 10 Häusern abbrannte, wurde als Brandgeld ein $\frac{1}{4}$ Rüstgeld, das ist 15 kr vom Steuergulden gesammelt, was einen Gesamtbetrag von 577 fl 59 kr $1\frac{1}{2}$ d ergab¹⁷. Vom Jahre 1769 an wurde bei dieser Herrschaft eine eigene Untertanenkasse eingeführt und aus den laufenden Einnahmen von der Herrschaft bzw. den Zinsen der entlehnten Kapitalien Unterstützungsbeiträge, insbesondere bei Bränden ausbezahlt. Die Gesamtausgaben bezifferten sich im Jahre 1772 auf 408 fl 38 kr, darunter als Unterstützung für Abbrändler 397 fl 39 kr; so wurde dem in diesem Jahr abgebrannten Neumüller als Brandsteuer ein Betrag von 331 fl 27 kr ausbezahlt¹⁸.

12 L. A., Herrschaftsarchiv Steyr, Schachtel 1063

13 L. A., Landesregierung, P. P., 1794, 1795

14 L. A., Herrschaftsarchiv Weinberg, Band 394

15 L. A., Herrschaftsarchiv Weinberg, Band 325

16 L. A., Herrschaftsarchiv Weinberg, Band 361

17 L. A., Herrschaftsarchiv Weinberg, Band 305

18 L. A., Herrschaftsarchiv Weinberg, Band 634

Für die Klosterherrschaft *Kremsmünster* schuf Abt Alexander II, im Jahre 1710 eine Brandschadenkasse. Durch jährliche Beiträge wurde ein Schadensfonds geschaffen. Jeder Untertan hatte nach dem Rüstgeld pro Gulden jährlich 6 kr einmal im Jahr zur Kasse beizutragen. Die Höhe der Vergütung richtete sich wieder nach dem bezahlten Rüstgeld. Bei einem Brandunglück wurde der betroffenen Partei für einen Groschen (d. i. 3 kr) Rüstgeld 1 fl Brandsteuer ausgezahlt. Der Abt als Grundherr behielt sich aber vor, nach den Umständen die Vergütung entweder zu erhöhen oder zu vermindern. Im Normalfall erhielt demnach ein mittlerer Bauer mit einem Rüstgeld von 2 fl 30 kr 50 fl als Schadenvergütung und ein größerer Bauer mit einem Rüstgeld von 5 fl 40 kr ... 113 fl. Demnach wurde hier nur für die mit einem Rüstgeld belegten Häuser (also alle vor 1526 erbauten) eine Brandsteuer gezahlt. Es kam aber auch vor, daß „aus Barmherzigkeit“ eine Entschädigung für diejenigen Objekte geleistet wurde, welche mit keinem Rüstgeld belegt waren. Die laufenden Zahlungen wurden zu dieser Kasse von 1710–1731 geleistet und hörten dann auf. Sei es wegen der geringen Zahl der Unglücksfälle oder weil der Vergütungsfonds zu einer solchen Höhe angewachsen war, daß die verunglückten Untertanen durch die vorhandene Barschaft hinreichend unterstützt werden konnten. Im Jahre 1778 wurde die Beitragsleistung zur Erbauung der durch Brand zerstörten Häuser auf 1 fl 15 kr für jeden Groschen Rüstgeld erhöht. Die Jahresrechnungen wurden auch dem Untertanenausschuß vorgelegt. Bis 1798 galten diese Bestimmungen; in diesem Jahre wurde nun folgende Regelung getroffen, daß jederzeit bei einer Feuersbrunst 2 von dem Untertans-Ausschuß den Schaden genau erhoben und sodann dem Verunglückten von dem erhobenen Schaden der 10. Teil aus der Brandschadenkasse unentgeltlich verabfolgt wurde¹⁹.

Auch bei anderen Herrschaften bestanden schon in der 1. Hälfte des 18. Jahrhunderts Untertanen- und Brandkassen, die aber sehr oft zu anderen Zwecken, wie Militär-Werbung, Bettler etc. in der Hauptsache verwendet wurden. So kennen wir solch eine Brandkasse oder auch Untertanen-Zutrag bzw. „Gmain-Anlägl“ genannt, bei den innerhalb der Herrschaft Greinburg verwalteten Herrschaften Prandegg und Zellhof. Die jährlichen Einnahmen von den Untertanen beliefen sich in 3 Terminen im Jahre 1733 auf 469 fl 51 kr. Bei den Ausgaben wurden in der Hauptsache Militärwerbekosten, dann Rückzahlungen von Untertanenkapitalien an fremde Herrschaften und nur 25 fl für das abgebrannte Dienerhäusl verrechnet²⁰. Aus dem Jahre 1753 ist ein Schuldbuch des sowohl an die Herrschaftsbesitzer als an die Untertanen zu 3 1/2 % entlehnten „Gmein Anlägls oder Brand Cassa Capitalien“ erhalten. Es stand

19 Weder die Originalakten noch die gedruckten Statuten dieser Brandschadenkassen konnten nach Mitteilung des Stiftsarchivars Dr. Willibrord Neumüller im Stiftsarchiv in Kremsmünster aufgefunden werden. Diese Angaben wurden daher aus: M. Leimdörfer, *Entwicklung und Organisation der Brandschadenversicherung in Österreich 1700–1848* (Wien 1905) S. 4 ff übernommen.

bis um 1835 in Verwendung. Die Zinsen der ausgeliehenen Kapitalien wurden jährlich dieser Brandkasse verrechnet²¹.

Eine gleichzeitige Rechnung des „Gemein-Anlängls oder Brand- und Armen Cassae“ weist ein Vermögen von 6952 fl 21 kr 1 $\frac{5}{12}$ d aus, darunter an entlehnten Kapitalien bei 6199 fl, während sich die Ausgaben auf 450 fl 17 kr $\frac{2}{3}$ d beliefen. Unter den ganzen Ausgaben, die meist auf Verpflegung der Bettler und Invaliden, dann auf Militär und Werbungskosten entfielen, waren nur 1 fl 5 kr 1 d an herrschaftlichen Diensten, welche dem Besitzer des abgebrannten Saxenhäusls nachgelassen wurden²².

Über die Errichtung einer Untertanenbrandkasse bei den Herrschaften Haus und Reichenstein ist eine rege Korrespondenz mit der Herrschaft Steyr vom Jahre 1760 erhalten. Genaue Weisungen über die Gründung einer Untertanenkasse erstattete am 26. Juli 1760 der Pfleger und Landgerichtsverwalter der Herrschaften Haus und Reichenstein, Johann Josef Erdresser, seiner Herrschaft. In 6 Punkten legte er den Plan dazu fest. Die Kasse sollte nicht nur den bauerlichen Untertanen, sondern auch den Bewohnern der beiden Märkte Pregarten und Gutau dienen.

In einem zustimmenden Gutachten äußerte sich zu diesem Plan am 31. August 1760 der starhembergische Oberpfleger Joseph Würsing.

1. Bei allen Verlassenschaftsabhandlungen, dann Käufen und Gerhabschaften solle von je 100 fl Vermögen 1 fl für diese Kasse einkassiert werden.
2. Es soll für diese Einnahmen ein eigenes Register geführt werden und diese Beträge erst dann eingefordert werden, wenn die herrschaftlichen und Kanzleitäxen sowie alle übrigen Außenstände vollkommen beglichen sind.
3. Die einkommenden Beträge sollen jährlich zu Lichtmessen als Kapitalien auf Interessen angelegt werden.
4. Aus jedem Amt sollen 2 „vermöglische und ansehnliche Untertanen“ gewählt werden. Diese hätten Einsicht in die jährlichen Rechnungen zu nehmen und es wäre ihnen auch ein summarischer Rechnungsextrakt zuzustellen. Ohne Einverständnis und Gutstehen dieser Männer darf von den vorhandenen Kapitalien kein Geld ausgeliehen werden.
5. Für ihre Bemühungen soll den Untertanenvertretern ein jährlicher Betrag von 1 fl 30 kr bis 2 fl ausgezahlt werden.
6. Bei Schauer-, Wasser-, Gieß- oder Feuerschäden bzw. ähnlichen Unglücksfällen soll diesen Untertanen aus dieser Kasse eine ergiebige Beihilfe nach Ermessen und Gutdünken dieser 2 Untertanenvertreter, denen auch der erlittene Schaden am besten bekannt sein dürfte, ausgezahlt werden. Es muß hiezu aber die Ratifikation des Herrschaftsbesitzers eingeholt werden.

Zu beiden Gutachten gab am 12. September 1760 der Oberdirektor der großen Herrschaft Steyr, Josef Edler von Kirchstetten, folgende Stellungnahme ab. Aus dieser ging einleitend hervor, daß die Einführung einer bei vielen Herrschaften und auch bei der Herrschaft Steyr bereits von vielen Jahren übliche Brandsteuerkasse ein sehr löbliches und nützbares Unter-

20 L. A., Schloßarchiv Greinburg (Herrschaft Prandegg-Zellhof), Schachtel 215

21 L. A., Schloßarchiv Greinburg (Herrschaft Prandegg-Zellhof), Handschrift 293

22 L. A., Schloßarchiv Greinburg (Herrschaft Prandegg-Zellhof), Schachtel 215

nehmen ist. Er führte dann weiter aus, daß die Herrschaft bei namhafterer Bedrängnis des Untertans als Feuerschaden, Wassergieß, Viehunfall, Schauer, Mißwachs des Getreides und dergleichen gleichsam gezwungen wird, aus eigener Kasse eine tätige Hilfe zu leisten oder wenigstens wegen der Zahlungsunmöglichkeit einen Ausstand über die anderen auswaschen zu lassen, wo entgegen derlei Last bei einer einmal gut fundierten Untertankasse hinwegfällt.

Hierauf geht er auf die Einrichtung dieser Brandkassen ein und berichtet über die Modalitäten bei verschiedenen Herrschaften. Bei einigen Herrschaften wurde das nötige Geld durch einen jährlichen Abzug von 6 kr vom Gulden des ausgeschriebenen Rüstgeldes, so auch bei der Herrschaft Steyr, bei anderen wieder durch ein sogenanntes *Anschlägl* alle 3 Jahre, in einer Höhe eines halben Rüstgeldes zusammengebracht. Andere Herrschaften hatten schon vor Jahren durch solche Sammlungen ein größeres Kapital angesammelt und dieses dann bei der Landschaft fruchtifizierend gemacht und bestreiten mit dem Jahresinteresse das verfallende Mitleiden der Untertanen. Wenn der Interessenempfang zu gering war, wurde ein neuer Anschlag auf den fehlenden Betrag ausgeschrieben oder die Auszahlung auf die folgenden Jahre verschoben.

Trotzdem auch bei Steyr diese Art der Aufbringung der nötigen Gelder üblich war, machte er aus dem Grunde, da nicht alle Untertanen mit Rüstgeldern belegt seien und der mit keinem Rüstgeld belegte Untertan ohne seinen eigenen Verdienst und jährlichen Beitrag vom fremden Geld sein Aufkommen finden oder aber hilflos gelassen werden müßte, folgenden Vorschlag. Dieser ging dahin, vom Gulden des Kaufschillings der bürgerlichen oder Untertanenrealität jährlich 1 d zur Brandsteuerkasse einzuzahlen und das Kapital zinsbringend anzulegen. Beispielsweise würde dies bei einem Gesamtkaufspretium aller Untertanen einer kleineren Herrschaft in der Höhe von 50 000 fl jährlich 208 fl 20 kr, das ist in 10 Jahren ein Kapital von 2083 fl 20 kr, ertragen.

Eine weitere Stellungnahme verfaßte am 20. September 1760 Josef Wypior in Wien. Er führte in dieser umfangreichen Schrift, die von kaufmännischen Kenntnissen zeugt, u. a. auch aus, daß die Brandschadenkapitalien an die Untertanen zu 4 % ausgeliehen werden könnten, doch würde er die Gelder bei öffentlichen Kassen (*fondis publicis*) anlegen, da diese allgemein 5 % zu geben pflegen und dort nicht wie bei den Untertanen die Gefahr einer Krida besteht²³.

Die erste von einer Grundherrschaft gegründete Brandsteuerkasse trat im Jahre 1686 bei der Herrschaft Steyr in Wirksamkeit. Es wurden aber schon einige Jahrzehnte vorher von dieser Herrschaft Maßnahmen ein-

23 L. A., Herrschaftsarchiv Freistadt, Schachtel 277 und
L. A., Herrschaftsarchiv Steyr, Schachtel 362, Fasz. 17

geleitet, um das Los der Abbrändler etwas zu mildern. So ersehen wir aus den Rechnungen des Jahres 1667, daß bereits damals von dieser Herrschaft den Abbrändlern alle Ordinari- und Extra-Ordinargefälle nachgesehen wurden und ihnen an den Rüstgeldern mehr geschenkt wurde, als von der löblichen Landschaft gutgemacht worden war.

In der Erläuterung zu den Rechnungsmängeln des Jahres 1667 äußerte sich der damalige Pfleger der Herrschaft Steyr dazu folgendermaßen: *Was die Abbrändler anbelangt hab ich nicht allein allhier Bericht empfangen sondern auch bei anderen Herrschaften erfahren, daß man dergleichen armen Leuten, neben denen Ordinari- und Extraordinari Landsanlagen, auch ihre Traidienst, sonderlich wenn solche ein geringes, als wie diesorts austragen, nachgesehen, welches mir auch in vorigen Rechnungen gnädigst passiert worden, in welcher Hoffnung sie arme Abbrändler annoch leben*²⁴. Im Jahre 1681 ist das erste Mal bei dieser Herrschaft von der Ausschreibung einer Brandsteuer, was damals scheinbar nur noch fallweise erfolgte, die Rede. So suchte Adam in Thall im Amte Mitterberg zur Aufbauung seiner Brandstatt um ein herrschaftliches Darlehen von 100 fl gegen Interesse und die Ausschreibung einer Brandsteuer, und zwar einen Aufschlag von 12 d vom Gulden Rüstgeld an. Ersteres, also das Darlehen von 100 fl aus der Rentamtskasse zu 5 % Interesse (was damals ein sehr hoher Zinsfuß war), wurde bewilligt, die Brandsteuer aber wurde mit folgendem Hinweis abgelehnt: *Im anderten hat man eine Prandtsteuer denen übrigen Untertanen anzuschlagen noch dermalen Bedenken*²⁵. Im Frühjahr des Jahres 1685 suchte der Adam im Thal neuerlich an, ihm wegen der vor wenigen Jahren erlittenen Feuersbrunst eine Brandsteuer ausfolgen (zu) lassen; was aber wieder mit folgender etwas sonderbar anmutenden Begründung, dem Supplikanten kann um der üblen Nachfolg Willen in seinem Begehren nicht willfahrt werden, abgewiesen wurde²⁶. Demnach war die Ausschreibung einer Brandsteuer noch ganz von der Willkür der obersten Pflugschaftsbeamten, hier Rentmeister genannt, abhängig.

Innerhalb eines Jahres änderten sich aber diese Verhältnisse grundlegend, denn ab 1686 – wohl über Auftrag der Herrschaftsbesitzer – wurde die Ausschreibung einer Brandsteuer zu einer ständigen Einrichtung. Die Beträge, nach der Höhe des Rüstgeldes festgelegt, wurden ämterweise von den einzelnen Amtleuten und Forstern eingehoben und der Herrschaft verrechnet. So belief sich die Brandsteuer im Amt Arzberg im Jahre 1686 auf 21 fl 6 kr, im Forst ob Gaflenz 1 fl 4 s usw.²⁷. Aus Brandsteuergeldern wurden den armen notleidenden Untertanen im Forstamt Großbraming und in den Ämtern Raming und Neustift von ihren Ausständen Einzelbeträge zwi-

24 L. A., Herrschaftsarchiv Steyr, Schachtel 566

25 L. A., Herrschaftsarchiv Steyr, Handschrift 364, S. 134

26 L. A., Herrschaftsarchiv Steyr, Handschrift 365, S. 387

27 L. A., Herrschaftsarchiv Steyr, Schachtel 567, (F. 505/19)

schen 1 fl 5 d und 3 fl, insgesamt aber 30 fl, im Jahre 1692 abgeschrieben²⁸. Aus der Rentamtsrechnung der Herrschaft Steyr vom Jahre 1696 geht hervor, daß die Einnahme an Brandsteuern in diesem Jahr einen Gesamtbetrag von 317 fl 2 s 9 d erbrachte. Gleichzeitig wurden die Ersätze des dreijährigen Rüststeuernachlasses in einer Gesamthöhe von 135 fl als Einnahmen gebucht. Als Ausgaben wurden die den Untertanen vergüteten Rüststeuern und die gewährten Brandsteuern in einer Gesamthöhe von 515 fl 1 s 4 d verrechnet; mithin übertrafen die Ausgaben die Einnahmen um ein Beträchtliches, was aus den übrigen Herrschaftseinkünften ersetzt wurde. Die einzelnen Beträge, die nicht nur an feuergeschädigte, sondern auch an wassergeschädigte Untertanen verteilt wurden, schwankten wohl nach der Größe des Objektes zwischen 15 fl und 127 fl²⁹. Im Jahre 1735 beliefen sich die Einnahmen an Brandsteuern auf 635 fl und an Rückvergütung der Hauptsicherheitskommission für Verpflegungskosten auf 165 fl 6 s 20 d, d. i. zusammen 800 fl 6 s 24 d. Die Ausgaben von 351 fl 2 s 10 d gliederten sich auf an Rückersatz der Steuerbeiträge für die 3 Freijahre der Abbrändler von 87 fl 3 s 19 d, Brandsteuern für Abbrändler von 106 fl (in Einzelbeträgen zwischen 6 und 50 fl) und schließlich auf Nachlässe für Schauer- und Wasserschäden von Untertanen in einer Höhe von 157 fl 6 s 21 d³⁰.

Im Jahre 1758 bezifferten sich die Brandsteuereinnahmen auf 633 fl 5 s 24¹/₂ d, während die Ausgaben sich auf 277 fl 13 d beliefen. Dem Mayr in Tambach wurden wegen der erlittenen Feuersbrunst und „Viehunfall“ (Viehseuche) 100 fl, dem Hans Haßlgräber im Amte Steinbach 50 fl, dem Feichter und Plöckher im Hofamt zum 3. Freijahr an Steuern abgeschrieben 120 fl 4 s 13 d und den beiden Abbrändlern Seidl und Schlader im Amte Kronstorf wurden 6 fl 4 s nachgesehen³¹.

Bis zum Jahre 1774 wurden die Brandsteuereinnahmen und -ausgaben in der Rentamtsrechnung geführt. Erst vom Jahre 1775 an wurden eigene Brandsteuerrechnungen angelegt und diese Neueinführung folgendermaßen begründet: *Da in denen vorigen Jahren über die eingeforderte Brandsteuer Beyträge niemals keine besondere Rechnung verfasst, sondern selbe unter denen übrigen herrschäftlichen Einkünften der Hauptrechnung einverleibet, und erst sub dato 25. Oktobris 1774 hochfürstlich resolviert worden, daß in Anbetracht diese Gab von denen Untertanen aus keinem anderen Zill und Ende praestiret wird, als damit hingegen in denen hin und wieder sich ergebenden Feuer-, Wasser- oder anderen Unglücksfällen denen beschädigten Parteyen desto würcksammer mit einig ausgübiger Beyhilfe könne unter die Arme gegriffen werden, somit diese Brandsteuer-Gelder als ein blosser Untertans-*

28 L. A., Herrschaftsarchiv Steyr, Schachtel 568

29 L. A., Herrschaftsarchiv Steyr, Handschrift 1067

30 L. A., Herrschaftsarchiv Steyr, Handschrift 1068

31 L. A., Herrschaftsarchiv Steyr, Handschrift 1071

fundus anzusehen seye; so wird hiemit zum erstenmal auf innlebend 1775tes Jahr sothane Brandsteuer Rechnung gepflogen.

Die Gesamteinnahmen an Untertansbeträgen in diesem Jahr beliefen sich auf 632 fl 45 kr 2 d und die der landschaftlichen Freijahr-Vergütung auf 138 fl 4 kr 2 d, also zusammen auf 770 fl 50 kr. An die Untertanen wurden insgesamt ausgezahlt 351 fl 32 kr 2 d so dem Josef Hinterdörfler am Oberen Ramskoglergut in der Neustift zum Wiederaufbau seines durch Blitzschlag eingäscherten Hauses 200 fl³².

Durch die Zeitumstände bedingt entstanden in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts, von den sechziger Jahren an, bei vielen Grundherrschaften in Österreich ob der Enns solche Untertanen- und Brandkassen; so sind unter anderen von der Klosterherrschaft Gleink von 1768, Herrschaft Klaus und Spital a. P. 1770, Herrschaft Greinburg 1779 und der Herrschaft Kreuzen-Arbing 1780 an solche Rechnungen erhalten.

Den Anlaß zur Entstehung der *Gleinker Brandkasse* bildete ein Unrecht, das einst den dortigen Untertanen angetan worden war. Nach dem Tode des Hofrichters Johann Ignaz Kugler von Auegg kam man bei der Revision der durch seine Witwe gelegten Rechnungen darauf, daß den Untertanen nach dem bayrisch-österreichischen Erbfolgekrieg 1741/42 die von diesen geleisteten Lieferungen und Leistungen, trotzdem von der Landschaft die Vergütungen dafür ausgezahlt worden waren, nicht ersetzt wurden und in die Kämmerei übernommen worden waren. Dieser Betrag belief sich auf 614 fl 18 kr 1 d. Es wurden 600 fl bei der Landschaft zu 4 % Interesse angelegt und als Grundkapital für eine Brandsteuerkasse der Untertanen verwendet. Bis zum Jahre 1775 wuchs das Kapital durch die jährlichen Zinsen und Zuschreibung von Ersatzleistungen an die Untertanen auf 1065 fl 56 kr 3 d an. In diesem Jahre wurde zum ersten Male einem Abbrändler, und zwar dem Schwentenberger, im Trauner Amt wegen der in diesem Jahre erlittenen Feuersbrunst eine Brandsteuer von 40 fl ausgezahlt³³. Vom Jahre 1797 an wurden diese Brandsteuerrechnungen auch von bäuerlichen Vertretern unterfertigt³³.

Nach der Brand- und Armenkassarechnung der Stiftspitalerischen Herrschaft Klaus vom Jahre 1770 dürfte dort schon eine solche Kassa seit dem Jahre 1767 bestanden haben. Das Gesamtvermögen bezifferte sich auf 2267 fl 47 kr 3 1/3 d, von dem an Almosengeldern, die bei den Verlassenschaftsabhandlungen von den Untertanen eingehoben wurden, 118 fl 13 kr 2 d neu zugeflossen waren. Die Gesamtausgaben betrugen 127 fl 49 kr 3 d, darunter für Brand-, Schauer- und Wasserschäden 83 fl 46 kr und für Verpflegung der Armen 37 fl 8 kr. Das Hauptkapital von 1350 fl war bei der oberösterreichischen Landschaft in Koupons vom 1. Mai 1767 zu 4 % angelegt³⁴.

32 L. A., Herrschaftsarchiv Steyr, Schachtel 362, Fasz. 18

33 L. A., Stiftsarchiv Gleink, Handschrift 61

34 L. A., Stiftsarchiv Spital a. P., Band 735

Aus der vom Greinburger Pfleger Franz Karl Terpinitz erstellten Untertans-Anlag und Almosenrechnung vom Jahre 1779 geht hervor, daß dort bereits 1755 eine ähnliche Institution bestanden haben mag. Die vorhandenen Kapitalien waren teils bei der Herrschaft, teils bei Untertanen bzw. den Märkten zu $3\frac{1}{3}$ bis 4 % Zins angelegt. Die gesamten Einnahmen beliefen sich auf 1265 fl 42 kr und die Ausgaben auf 1474 fl 57 kr 1 d, also um 209 fl 15 kr mehr als die Einnahmen. Auch im vergangenen Jahr war die Kassengebarung eine passive gewesen. Bei den Ausgaben beliefen sich die Untertannennachlässe auf 68 fl 30 kr und die Extra-Ausgaben, bei denen auch die Brandsteuergelder verrechnet wurden, auf 1343 fl 47 kr 1 d. Hier wurde auch der Abgang in der Kassagebarung des Jahres 1778 mit 869 fl 20 kr 2 d und dann die dem Abbrändler Johann Grasser zu Stafflarn ausgezahlte „unentgeltliche Prandsteuer“ in einer Höhe von 100 fl sowie der demselben vorgestreckte Betrag zum Ausbau des Hauses von 200 fl verrechnet³⁵.

Der Untertans-Kassenrechnung der salburgischen Grafschaft Kreutzen und der Herrschaft Arbing vom Jahre 1780 ist zu entnehmen, daß wohl bereits seit 1746 dort eine ähnliche Kasse bestanden haben dürfte. Die bei der Herrschaft und bei Privaten zu $3\frac{1}{3}$ bis 4 % angelegten Kapitalien beliefen sich auf 4884 fl 49 kr. Die gesamten Einnahmen (ohne die Kapitalien) stellten sich auf 311 fl 47 kr und die Ausgaben auf 1323 fl, was einen jährlichen Abgang von 1011 fl 18 kr bedeutete. Unter den Ausgaben entfielen auf Untertanen-Nachlässe 73 fl 5 kr, Verpflegung und Kleidung der Armen 62 fl 7 kr und an Zahlungen bei Brand- und Schauerschäden 112 fl 3 kr. Bei den Extra-Ausgaben war der vorjährige Rechnungsrest in einer Höhe von 900 fl 35 kr enthalten. Die Rechnung wurde von den 6 Amtsleuten und Richtern dieser 2 Herrschaften bestätigt³⁶.

2. Schadenersatzleistungen durch die Landschaft und den Staat

a) Steuernachlässe

Bei ganz großen Bränden wurden den betroffenen Orten, meist aber den landesfürstlichen Städten, durch den Kaiser beträchtliche Steuernachlässe gewährt. So konnte die Stadt Freistadt nach den zwei großen Bränden in den Jahren 1507 und 1516 eine Steuerfreiheit durch 14 Jahre hindurch vom Kaiser erlangen³⁷. Auch dem Markte Neufelden wurde nach dem großen Brand im Jahre 1646 eine zehnjährige Steuerfreiheit vom Landesfürsten gewährt³⁸, desgleichen der Stadt Steyr im Jahre 1727 eine solche für 15 Jahre³⁹.

Die ständigen Steuernachlässe, und zwar 3 Freijahre bei Bränden von

35 L. A., Herrschaftsarchiv Greinburg, Schachtel 384, Fasz. 6a

36 L. A., Herrschaftsarchiv Greinburg (Greinburg-Kreuzen), Schachtel 386, Fasz. 7

37 L. A., Stadtarchiv Freistadt, Handschrift 1129

38 L. A., Landschaftsakten, Neue Registratur, Band 373

39 Stadtarchiv Steyr, Feuersbrunst 1727, Kasten III, Lade 19, Nr. 3

Einzelhäusern oder kleinen Dörfern und Märkten, setzen bereits gelegentlich mit dem Ende des 16. Jahrhunderts ein⁴⁰, setzten sich aber erst auf Grund eines Mandates von Kaiser Ferdinand II. durch. In diesem Mandat wurde festgelegt, daß bei „zufälligen Schäden“ nämlich Feuer-, Wasser- und Wetter-schäden, den Untertanen, welchen, Haus und Hof abgebrannt, die einjährige, welchen auch die Fehung abbrennt, die dreijährige Kontribution, die aber durch Wetter- und Wasserschäden ganz verderbt werden, die einjährige Kontribution, sonst die Hälfte, nachgelassen werden soll⁴¹.

Erst um die Mitte des 17. Jahrhunderts setzte sich dann die allgemeine Durchführung des Gebrauches, allen Abbrändlern 3 steuerfreie Jahre zu gewähren, durch. Die Brände wurden von den Obrigkeiten den Ständen angezeigt und diese leisteten dann für die 3 Jahre hindurch die Steuerrückersätze, welche die Obrigkeiten den vom Brand geschädigten Untertanen entweder bar ausfolgten oder von geleisteten Vorschüssen in Abzug brachten. Im 18. Jahrhundert wurden die Brandschäden von den Kreisämtern liquidiert und bereits in der Instruktion für die Kreishauptleute vom 6. September 1748 weitere Weisungen angekündigt⁴². Eine Normalisierung und Vereinfachung der Überweisung des dreijährigen Steuernachlasses für Abbrändler erfolgte auf Grund einer Eingabe der Ständischen Kassa-Administration vom 23. Februar 1752 bei den Landschafts-Verordneten.

Daraufhin wurde am 27. April 1752 von den Landschafts-Verordneten in einem Patent verfügt, daß in Hinkunft nicht mehr die Einzahlung und spätere Rückvergütung der Steuerbeträge zu erfolgen hätte, sondern daß sofort mit der Verrechnungsstelle die jährliche Abrechnung der Landesanlagen vorzunehmen sei. Bei Bränden in den Monaten August bis Oktober erfolgte in drei aufeinander folgenden Jahren die Abrechnung erst vom nächsten Jahre an. Wenn ein Ansuchen um den 3-jährigen Steuernachlaß binnen Jahresfrist nicht eingebracht wurde, so verfiel die Berechtigung, 3 Freijahre zu genießen⁴³.

In einem Hofdekret vom 16. Juli 1773 wurde auf die Klagen der durch Feuer beschädigten Ortschaften, daß ihnen die Vergütungen erst nach Jahren zukommen, entschieden, daß die Zahlung der Gutmachungen nach der Ordnung des Datums des Schadensfalles zu leisten seien. Es mag sich hier auch um die Beträge, welche durch öffentliche Sammlungen zustande gebracht worden waren, gehandelt haben⁴⁴. Mit Hofentschließung vom 28. September 1781 wurde festgelegt, daß die Feuerschäden-Vergütungsgelder den Obrigkeiten entweder bar zu verabfolgen oder auf die laufende Steuerschuldigkeit zu berechnen sind. Die Stände haben das betroffene Kreisamt zu verstan-

40 Stadtarchiv Steyr, Feuersbrunst 1727, Lade 38

41 Christian d'Elvert, Zur österreichischen Finanzgeschichte, mit besonderer Rücksicht auf die böhmischen Länder (1881) S. 292 f

42 Gesetzsammlung Maria Theresia, Band 1, S. 81, 91

43 Gesetzsammlung Maria Theresia, Band 1, S. 81, 91

44 Gesetzsammlung Maria Theresia, Band 6, S. 608

digen und dieses die von der Obrigkeit binnen 8 Tagen eingebrachten Quitungen ohne Abzug eines Vergütungsbetrages den Ständen zu überreichen⁴⁵.

Neben diesen Steuervergütungen leisteten die Stände auch bei besonderen Fällen den Inhabern der Obrigkeiten Verehrungen oder Ergötzlichkeiten. So sind solche *Ergötzlichkeit* bei Brunstschäden u. a. an folgende Ständemitglieder ausgezahlt worden: 1597 Herr Hanns Joachim von Zinzendorf 500 fl, 1625 Hanns Joachim Freiherrn Aschpän 200 fl, 1614 Christoph Storch zu Klaus 200 fl, Wolf Adam Fernberger 200 fl, Christoph Tollinger ebenfalls 200 fl⁴⁶.

Im Jahre 1669 traf fast das ganze Hausruckviertel ein schwerer Hagelschlag, das bereits 1666 in gleicher Art verwüstet worden war. Von den Landständen wurden daraufhin an folgende Herrschaftsbesitzer Aushilfen ausgezahlt; wieviel davon den betroffenen Untertanen zugute kam, ist nicht ausgewiesen. 1. Graf Franz Christoph Khevenhiller (710 Feuerstätten haben Schaden erlitten) 3000 fl, 2. Grafschaft Wels (363 Feuerstätten) 1300 fl, 3. Johann Veit H. v. Gera (39 Feuerstätten) 300 fl, 4. Veit Jakob Spindler (37 Feuerstätten) 200 fl, 5. H. Friedrich Siegmund von Salburg Erben (90 Feuerstätten) 300 fl, 6. Frau Sidonia Dorothea v. Salburg für Mitterberg 200 fl, 7. Christoph Ehrenreich Graf Schallenberg (60 Feuerstätten) 300 fl, 8. Wolf Moser wegen Anwolding 25 fl, 9. Siegmund Graf Salburgs Erben (226 Feuerstätten) 800 fl, 10. Anna Magdalena Gräfin Harrach zu Köppach (420 Feuerstätten) 1500 fl, 11. Philibert v. Seeau (69 Feuerstätten) 250 fl, 12. Tobias Nütz Freiherr (337 Feuerstätten) 1000 fl, 13. Abt zu St. Peter in Salzburg (23 Feuerstätten) 75 fl, 14. Plazidus, Abt von Lambach (599 Feuerstätten) 3000 fl, 15. Konrad Balthasar Graf Starhemberg (159 Feuerstätten) 1000 fl, 16. Stadt Wels (46 Feuerstätten) 150 fl, 17. Georg Christoph v. Zetlitz 100 fl, 18. Johann Weidhart Graf Kazianer 200 fl, 19. Elias v. Seeau wegen Litzlberg 140 fl; nachträglich wurden noch beteiligt: Georg Konstantin Grundemann v. Falkenberg mit 622 fl, Andre Ignaz Kastner v. Traunegg mit 37 fl, Johann Baptist Pflügl v. Wolfsegg mit 150 fl und Herr Anwalt mit 225 fl⁴⁶.

b) Planungen einer Feuersozietät in Oberösterreich 1762–1805

Im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus setzen die Bestrebungen der Regierungsstellen zur Schaffung von allgemeinen Brandschadenkassen, genannt Brandassekuranzen und Feuersozietäten, ein.

Den Anlaß zu einer ersten solchen Planung in Oberösterreich im Jahre 1762 bildete das von dem König in Preußen eingeführte *Regulament*, wie durch eine in Schlesien und Glatzischen eingerichtete *Feuersocietät* denen verunglückten Contribuenten auf dem platten Lande schleinig wiederum aufzu-

45 Gesetzesammlung Joseph II, Band 1, Seite 107

46 L. A., Landschaftsakten, Neue Registratur, Band 373

helfen wäre vom Jahre 1742. Von der Landeshauptmannschaft wurde nun am 6. März 1762 ein Insinuat an die Verordneten der Stände erlassen, in dem obiges *Regulament* für Schlesien und Glatz als Vorlage für eine im Lande ob der Enns zu errichtende *Feuer Societät* anempfohlen wurde. Gleichzeitig wurde die Erstattung eines Berichts über die Formalitäten, wie diese Feuerordnung in unserm Lande eingeführt werden könnte, gefordert.

Im selben Jahr am 2. September wurden auch von der Landeshauptmannschaft in gleicher Weise die Satzungen der Brandassekurationen für die Herzogtümer Bremen und Verden, dann für Kurhannover und das Fürstentum Onolzbach zur Erstattung eines Berichtes vorgelegt. Am 15. September 1762 wurde nun über die Assekuranzen ein umfangreicher Bericht erstattet und für die hiesigen Verhältnisse die fürstlich Onolzbachische Satzung als nachahmenswert empfohlen. Es blieb aber nur bei diesem sehr umfangreichen Briefwechsel, aber die Errichtung einer Feuersozietät in Österreich ob der Enns kam nicht zustande⁴⁷.

In gleicher Weise wurde im Jahre 1764 die vom Markgrafen Karl Friedrich von Baden am 28. September 1758 zu Karlsruhe bestätigte Satzung einer *Brand-Versicherungs-Societät* als Grundlage zur Berichterstattung für eine weitere Planung der Errichtung einer solchen Assozietät in Oberösterreich den Verordneten der Stände überreicht. Die Abschrift dieser Satzung umfaßt 40 Paragraphen. Auf Grund einer kaiserlichen Resolution vom 26. November 1763 forderte die Landeshauptmannschaft am 14. Jänner 1764 von den ständischen Verordneten ein Gutachten darüber an. Ein umfangreicher Bericht darüber wurde am 18. Feber 1764 erstattet. Es wurde der Vorschlag eingebracht, zur Schaffung eines Fonds für eine solche Feuerassekuranz vom Schätzungswert (Schätzungsprätien) jährlich vom Gulden 2 kr einzuheben. Dies würde eine jährliche Einnahme von 28 262 fl 17 kr ergeben und dieser Betrag wäre beim ständischen General-Einnehmeramt zu erlegen, wo auch über die Ausgaben genaue Rechnung zu führen wäre⁴⁸.

Am 29. Dezember 1765 erweiterten die Verordneten ihren Bericht vom 18. Feber 1764 in einen umfangreichen *Pro Memoria*, also einer Denkschrift, an die Landeshauptmannschaft. Es wurde im ersten Abschnitt die Ersatzleistung bei Feuerschäden behandelt. Die Verordneten fanden die bisherige Gepflogenheit, nach einem Brand den Verunglückten 3 steuerfreie Jahre zu gewähren, als genügend. Wegen des oben angeregten Fonds verwiesen sie auch auf das bereits behandelte Landschafts-Patent vom 27. April 1752. Eingehender wurde auf die Wetter- und Schauerschäden eingegangen und diese in 3 Schadenklassen eingeteilt. Bei Schäden in der 1. Klasse wären wie bei Bränden 3 steuerfreie Jahre, der 2. Klasse 2 und der 3. Klasse 1 steuerfreies Jahr zu gewähren.

47 L. A., Landschaftsakten, K X 37, Band 1336

48 L. A., Landschaftsakten, K X 40, 41, Band 1337

Auf Grund der vom Hochstift Würzburg am 18. Jänner 1768 errichteten und bestätigten *Satzung für eine Feuer-Assecurance* wurde von der Landeshauptmannschaft am 19. September 1768 an die Verordneten der Befehl erteilt, ihre *gutächtliche Meinung* darüber zu erstatten. Auch in diesem Falle kam es für das Land Österreich ob der Enns zu keinen positiven Beschlüssen⁴⁹.

Auf Grund eines kaiserlichen Reskriptes vom 30. Juni 1770 forderte die Landeshauptmannschaft am 16. August 1770 die Landschaftsverordneten auf, über die Fragen der bisherigen Behebung von Feuer-, Wasser- und Wetterschäden und über die allfällige Errichtung einer Versicherungsgesellschaft einen gutächtlichen Bericht zu erstatten. Es wurde wieder viel Papier verschrieben und umfangreiche Relationen, Aufstellungen und Denkschriften verfaßt, in denen auch auf die bisher üblichen Schadensersätze in allen deutschen Erbländen eingegangen wurde, aber ein positiver Erfolg, also die Gründung einer Versicherungsgesellschaft in Oberösterreich, wurde nicht erreicht. Eine Gesamtaufstellung für die Erbländer Böhmen, Mähren, Schlesien, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz und Gradiska, Tirol und die Vorlande zusammen⁵⁰ und für Ober- und Niederösterreich gesondert ergibt folgende Zahlen:

Jährl. Rustikal- steuern	Steuernachlaß				Zu- sam- men fl	Bereits vor- handen fl	Ver- bleiben noch fl	Betrag d. wirkl.		Zu- sam- men fl	2/3 zu vergüten fl	Bleiben noch zu beschaffen fl
	Feuer- schäden		Wetter- schäden					Feuer- schäden	Wetter- schäden			
	1 1/2 % fl	3 3/4 % fl	15 % fl	9 % fl								
Alle Erb- länder	9 130 096	130 600	331 000	461 600	248 938	212 600	1 347 000	805 000	2 152 000	1 433 000	1 184 000	
Ober- österr.	846 048	12 000	30 000	42 000	4 000	38 000	120 000	72 000	192 000	128 000	124 000	
Nieder- österr.	1 620 697	24 000	60 000	84 000	20 000	64 000	240 000	145 000	385 000	256 000	236 000	

Am 12. September 1798 wurde von der Regierung in Wien die oö. Landesregierung mit Hofkanzleidekret beauftragt „ohne befehlsweise vorzugehen“ das von Franz Grafen Wratislaw eingereichte Feuerassekuranzprojekt, nebst demjenigen, das in den Vorlanden seit vielen Jahren mit bestem Erfolg besteht, im Einvernehmen mit den Ständen zu begründen und über den Erfolg ausführlichen Bericht zu erstatten. Das ständische Verordnetenkolleg hatte sich darüber zu äußern. Weder eine Rückäußerung dazu noch über einen Erfolg dieser Anregung liegen Akten vor; wohl durch die inzwischen aus-

49 L. A., Landschaftsakten, K X 50, 53, Band 1337

50 L. A., Landschaftsakten, K X 60, Band 1337

gebrochenen Koalitionskriege war diese Angelegenheit in Vergessenheit geraten⁵¹.

Ein letztesmal beschäftigten sich die Stände in den Jahren 1804/05 mit der Errichtung einer Feuerassekurationsanstalt. In einer Kommissionssitzung am 15. Dezember 1804 wurden einzelne Fragen in dieser Angelegenheit erörtert. Der Verordnete Heinrich v. Schmelzing legte seinen Standpunkt, der sich von dem der übrigen Verordneten darin unterschied, daß er außer den Feuergeschädigten auch die durch Wasser Geschädigten in diese zu gründende Institution einbeziehen wollte, schriftlich nieder. Wegen der Konkurrenzbeiträge für öffentliche und Gemeinde-Bauten zog sich der Schriftwechsel bis 14. Feber 1805 fort. Es wurde schließlich von der Landesregierung den Landständen der Befehl erteilt, nach einer allgemeinen Einigung „diese Assekuranz-Anstalt in ein zweckmäßiges Totali“ zusammenzustellen, hernach ein Patent zu entwerfen und alles zusammen zur weiteren Einbegleitung an den Hof vorzulegen.

Als letzter Nachzügler vor der Errichtung der Landesbrandschadenanstalt i. Jahre 1811 legte am 29. August 1804 der Kontrollor der Kameralherrschaft Schärding, Jakob Hedenolt, der k. k. Landesregierung einen Grundriß für eine zu gründende Brand-Assekuranz-Gesellschaft vor. Da er darüber weiter nichts mehr erfuhr, wandte er sich am 22. Jänner 1805 neuerlich an die Landesregierung und bat, seinen Entwurf der „höchsten Hofstelle“ vorzulegen. Er betonte darin, daß er bei der Erstellung dieser Satzungen nicht nur die Meinung verschiedener in dieser Angelegenheit erfahrener Männer, wie Beamte, Pfarrer und Handelsleute, eingeholt habe, sondern sich auch mit Satzungen der bestehenden Brand-Assekuranzen, so von Dresden, Koburg, Donaueschingen, Günzburg, Bamberg, Hamburg und insbesondere München vertraut gemacht habe. Obwohl er abschließend versicherte, daß dieser sein Plan nach Beurteilung gelehrter Männer „die größte Vollkommenheit erhalten hat“, ist weder dieser noch eine Rückäußerung der Regierungsstellen dazu erhalten geblieben⁵².

51 Landesregierungsarchiv, P. P. 1798, 52/12

52 Landesregierungsarchiv, P. P. 1805, 52